



Sehr geehrte, liebe Studierende,

diese Broschüre informiert Sie über das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Osnabrück. Die Vielfalt unseres Studienangebots ist beachtlich. Neben dem klassischen Diplom-Studiengang mit dem Ziel „Erste Prüfung“ (ehemals Staatsexamen) stehen der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht sowie Masterprogramme im Steuer- und im Wirtschaftsstrafrecht sowie für ausländische Absolvent/inn/en zur Wahl. Hinzu kommen zahlreiche besondere Angebote wie die Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung, die Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA), das eigene Repetitorium zur Examensvorbereitung (OsnaRep). Daneben sind zahlreiche Sonderveranstaltungen wie Moot Courts, Exkursionen, Wettbewerbe und Auslandsangebote hervorzuheben. Sie sehen: Osnabrück hat angehenden Juristinnen und Juristen viel zu bieten!

Beim Erkunden all dieser Möglichkeiten wünsche ich Ihnen viel Freude und viele Anregungen. Auch neben dem Studium können Sie sich in Osnabrück engagieren, z.B. in der Fachschaft, bei EL&A (European Law Students' Association) oder bei Justus e.V., dem studentischen Förderverein des Fachbereichs. Ich lade Sie herzlich dazu ein, sich auch insoweit einzubringen und als aktives Mitglied in unserem Fachbereich gestaltend mitzuwirken!

Prof. Dr. Thomas Groß
Dekan

Informationen über den Fachbereich Rechtswissenschaften und seine Studienangebote

Ausgabe Akademisches Jahr 2016/2017

Inhaltsübersicht

1	Der Fachbereich.....	8
2	Das Studienangebot im Überblick.....	10
2.1	Der Studiengang Rechtswissenschaften	10
2.2	Der Bachelorstudiengang LL.B. Wirtschaftsrecht	10
2.3	Masterstudiengänge LL.M. Steuerwissenschaften, LL.M. Wirtschaftsstrafrecht und LL.M. Deutsches Recht.....	10
2.4	Promotion.....	11
3	Das Studium der Rechtswissenschaften.....	12
3.1	Das Ziel des Studiums	12
3.2	Die Gegenstände und der Aufbau des Studiums.....	12
3.2.1	Aufbau des Studiums	13
3.2.2	Die Benotung.....	14
3.3	Die erste Phase des Studiums: Das Kurssystem.....	14
3.3.1	Privatrecht.....	15
3.3.2	Öffentliches Recht.....	15
3.3.3	Strafrecht.....	15
3.3.4	Hausarbeiten.....	15
3.3.5	Einheitliche Regelungen für alle drei Fächer	16
3.4	Die Zwischenprüfung.....	17
3.4.1	Schematische Übersicht: Kurssystem und Zwischenprüfung	17
3.4.2	Zwischenprüfungsfrist, § 1 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 5 ZwPrO.....	18
3.4.3	Prüfungsinhalte, §§ 11 ff. ZwPrO	18
3.5	Übungen für Fortgeschrittene.....	19

3.6	Schwerpunktbereichsausbildung.....	19
3.6.1	Angebotene Schwerpunkte	19
3.6.2	Studienfächer und Umfang	20
3.6.3	Anmeldung und Zulassung zur Ausbildung.....	20
3.7	Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung	21
3.8	Klausurenklinik im Öffentlichen Recht	21
3.9	Die Examensvorbereitung („OsnaRep“)	22
3.9.1	Lernen anhand von examenstypischen Fällen und Lösungen	22
3.9.2	Mehr als bloße Wissensvermittlung.....	22
3.9.3	Anleitung zur eigenständigen Examensvorbereitung.....	23
3.9.4	Klausurenkurse und simulierte mündliche Prüfungen.....	23
3.10	Erste Prüfung: Schwerpunktbereichsprüfung & Pflichtfachprüfung .	23
3.10.1	Allgemeines	23
3.10.2	Die (universitäre) Schwerpunktbereichsprüfung	23
3.10.3	Die (staatliche) Pflichtfachprüfung.....	25
3.10.4	Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung	27
3.11	Zusammenfassende Übersicht.....	29
3.12	Hochschulgrad Diplom-Jurist/in	30
4	Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.)	31
4.1	Allgemeine Informationen	31
4.2	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge	31
4.3	Ausbildungsinhalte – Ausbildungsziele	31
4.3.1.	Juristische und wirtschaftsrechtliche Grundausbildung	31
4.3.2	Profilbereiche	32
4.4	Prüfungen.....	32
4.5	Anrechnungen, Doppelstudium	33
5	Die Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen	34
5.1	Allgemeines	34
5.2	Lehrangebot.....	34

5.3	Ablauf der Ausbildung.....	34
5.4	Zugangsvoraussetzungen.....	35
5.5	Anrechnung.....	35
5.6	FFA Chinesisch.....	36
5.7	Weitere Informationen.....	36
6.	Kompetenzcluster chinesisches Recht.....	37
7	Moot Courts und ähnliche studentische Wettbewerbe.....	38
7.1	Verfassungsrechtlicher Moot Court (VMC)	38
7.2	European Law Moot Court (ELMC).....	39
7.3	Moot Court des Bundesfinanzhofs.....	39
7.4	Eucotax Wintercourse	40
7.5	Willem C. Vis Moot Court.....	41
8	Masterstudiengang Steuerwissenschaften (LL.M. Taxation)	42
8.1	Allgemeine Informationen	42
8.2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	42
8.3	Zielgruppen.....	42
8.4	Veranstaltungen	43
8.5	Module	43
8.6	Studienentgelt	43
8.7	taxOS	44
9	LL.M. Wirtschaftsstrafrecht – Masterstudiengang des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht	45
9.1	Allgemeine Informationen	45
9.2	Zielsetzung des Masterstudiengangs LL.M. Wirtschaftsstrafrecht	46
9.3	Studienmodule und deren Inhalte.....	46
9.4	Prüfungen und Leistungsnachweise.....	47
10	LL.M. Deutsches Recht	48
10.1	Allgemeine Informationen	48
10.2	Zielsetzung des Masterstudiengangs LL.M. Deutsches Recht.....	48

10.3	Studienmodule und deren Inhalte.....	48
10.4	Prüfungen und Leistungsnachweise	49
11.	Auslandsstudium	50
11.1	Allgemeines	50
11.2	Anrechnungsmöglichkeiten.....	50
11.3	Finanzierung.....	51
11.4	Zugangsvoraussetzungen.....	51
11.5	Partneruniversitäten	52
11.6	Aufbaustudium in England: Besondere Kooperation mit der University of Hull.....	52
11.7	Weitere Informationen	52
12	Termine und Fristen	54
13	Bibliothek.....	56
14	Service und Beratung	57
14.1	Studienberatung.....	57
14.2	Fachbereichsprüfungsamt	58
14.3	BAföG-Angelegenheiten.....	58
14.4	Information und Download im Internet.....	58
14.5	„Das Schwarze Brett“ – Hinweise durch den Fachbereich	58
14.6	Bewerbungsverfahren / Wechsel an die Uni Osnabrück	59
15	Anschriften / Kontakte / Einrichtungen	64
15.1	Dekanat	64
15.2	Institute	64
15.3	Forschungsstellen.....	67
15.3.1	ZEIS – Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien	67
15.3.2	Forschungsstelle für Europäisches Dienstleistungsrecht	68
15.4	Professorinnen und Professoren	69
15.5	Juniorprofessorinnen und -professoren	71

15.6	Honorarprofessorinnen und -professoren.....	71
15.7	Sonstige Adressen.....	72

Anhänge

Anlage I: Studienplan Rechtswissenschaften

Anlage II: Schwerpunkteprogramm

Anlage III: Studienplan LL.B.

Anlage IV: Berechnungsschema nach NJAG-Novelle 2009 zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Prüfung

Anlage V: Kapazitäten nach ERASMUS-Verträgen des Fachbereichs

1 DER FACHBEREICH

Ein Fachbereich mit Profil – Schwerpunkte im Wirtschafts- und Europarecht sowie in der Rechtsvergleichung

Der 1980 gegründete Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat sich bundesweit und international hohe Anerkennung erworben. Hintergrund ist eine klare Profilsetzung, die in einem Fachbereich mit **19 Professuren und einer Junior-professur** die Entwicklung gemeinsamer Forschungsfragen und -projekte ermöglicht. Neben den klassischen Kernbereichen des Rechts (Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) sind die Osnabrücker Professuren insbesondere dem Wirtschaftsrecht, dem Europarecht und der Rechtsvergleichung gewidmet.

Am Fachbereich wurden **sechs Institute** eingerichtet, welche die besonderen Forschungsschwerpunkte zum Ausdruck bringen. Ein essentielles Element der Osnabrücker Profilbildung ist eine konsequente Internationalisierung, die sich insbesondere im Europäischen Unionsrecht und der Rechtsvergleichung manifestiert. Im Sommersemester 2015 konnte das Lehrangebot um Veranstaltungen zum Chinesischen Recht erweitert werden. Ferner existiert auf allen Ebenen ein vielfältiger wissenschaftlicher Austausch mit ausländischen Fakultäten, an dem auch die Studierenden beteiligt sind.

Innovativ und qualitätsbewusst

Mit der Gründung der Osnabrücker Rechtswissenschaft war vor allem ein Ziel verbunden: Das in Niedersachsen bereits vorhandene Lehrangebot quantitativ und qualitativ zu ergänzen. Neben dem herkömmlichen Studium der Rechtswissenschaften wird im „Osnabrücker Modell“ ein Schwerpunkt auf die Wirtschaftswissenschaften gelegt. Der Fachbereich Rechtswissenschaften arbeitet eng mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück zusammen. Darüber hinaus lehren in Osnabrück 18 Honorarprofessorinnen und -professoren und eine große Zahl von Lehrbeauftragten. Durch sie werden Erfahrungen aus der Praxis für Forschung und Lehre auf besonders intensive Weise erschlossen.

Durch seine wissenschaftliche Ausrichtung und das gute Betreuungsverhältnis ist der Fachbereich eine attraktive Alternative zu anderen juristischen Fakultäten Deutschlands geworden. Dies bestätigen unabhängige Evaluationen der Osnabrücker Forschungs- und Lehrleistungen sowie aktuelle Hochschulrankings.

Im SoSe 2016 studierten rund 1.700 junge Menschen am Osnabrücker Fachbereich Rechtswissenschaften. Dabei ist es gelungen, das enge persönliche Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden am Fachbereich zu bewahren, wodurch ein optimales Studienklima gewährleistet wird.

Standort mitten in Osnabrück

Anfang der neunziger Jahre zogen der Fachbereich und die rechtswissenschaftlichen Institute in das in unmittelbarer Nachbarschaft zu Osnabrücks historischer Innenstadt gelegene Hochschulareal Martinstraße/Heger-Tor-Wall/Katharinenstraße. Neben dem Neubau eines Hörsaals mit modernster Technik entstanden aus historischer Bausub-

stanz Seminar- und Büroräume mit besonderen architektonischen Reizen. Kern des Juridicums ist die Bereichsbibliothek für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, in der ein Buchbestand von rund 163.700 Bänden untergebracht ist. In den sechs rechtswissenschaftlichen Institutsbibliotheken stehen weitere 163.000 Bücher, davon allein in der Forschungsbibliothek des ELSI 100.000 Bände zu den Rechtsordnungen Europas und der Welt.

Das ELSI, European Legal Studies Institute, ist seit 2009 in einem Neubau in der Süsterstraße ansässig. Das ELSI wurde zum Wintersemester 2003/04 auf Initiative von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian von Bar, FBA, und Prof. Dr. Jens-Peter Schneider als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften gegründet und ist zu einer der wichtigen Forschungseinrichtungen Europas auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung avanciert. Das Renommee des Instituts sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ist beträchtlich.

2 DAS STUDIENANGEBOT IM ÜBERBLICK

2.1 Der Studiengang Rechtswissenschaften

Den Kern des Studienangebots bildet der **Studiengang Rechtswissenschaften**, der zur Ersten Prüfung führt. Am Ende des erfolgreich abgeschlossenen Studiums steht zudem die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist/in“. Der Fachbereich bietet in den sogenannten drei Säulen des Rechts, dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht sowie dem Strafrecht, jeweils mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht, sowie in den Grundlagenfächern eine umfassende Palette von Lehrveranstaltungen an, die nach dem Ausbildungsrecht zum Pflichtfachstoff gehören. Der Spezialisierung und Vertiefung dient die Schwerpunktbereichsausbildung ab dem 5. Fachsemester. Durch eine Vielzahl darüber hinaus angebotener Zusatzveranstaltungen, die spezielle Fragestellungen des Rechts und neue Entwicklungen der rechtswissenschaftlichen Forschung und Praxis behandeln, wird das Lehrangebot abgerundet. Kolloquien, Examinatorien, Repetitorien und Klausurenkurse (auch in der vorlesungsfreien Zeit) bereiten gezielt auf das Examen vor. Fachspezifische Sprachkurse, die zugleich eine Einführung in ausländische Rechtsordnungen bieten, und Veranstaltungen zur EDV-Ausbildung und zum Erwerb von sog. Schlüsselqualifikationen ergänzen das Angebot.

Erstes Kennzeichen der wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung in Osnabrück ist die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung. Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums mehrere Leistungsnachweise in den ökonomischen Grundlagen des Rechts zu erbringen. Am Ende der Grundlagenausbildung wird ein Zertifikat der Zusatzausbildung ausgestellt (s. Punkt 3.7).

Hinzu kommt die wirtschaftsrechtliche Prägung der einzelnen Schwerpunktbereiche (s. Punkt 3.6).

2.2 Der Bachelorstudiengang LL.B. Wirtschaftsrecht

Seit dem Wintersemester 2001/2002 kann an der Universität Osnabrück im **Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B. Wirtschaftsrecht)** bereits nach sechs Semestern ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht zielt auf die Vermittlung der fachlichen und methodischen Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche und problemorientierte Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen in der Praxis notwendig sind. (Näheres hierzu s. Kap. 4).

2.3 Masterstudiengänge LL.M. Steuerwissenschaften, LL.M. Wirtschaftsstrafrecht und LL.M. Deutsches Recht

Der **Masterstudiengang Steuerwissenschaften**, der zum Abschluss „LL.M. Taxation“ führt, bietet qualifizierten Absolventinnen und Absolventen eines juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder mit vergleichbaren ausländischen Abschlüssen die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Dieses postgraduale

Studium vermittelt eine steuerwissenschaftliche Vertiefung insbesondere auf den zentralen Gebieten des Unternehmenssteuerrechts (Näheres s. Kap. 8).

Auch der **Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht** ist ein postgraduales Studium, das spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrensrechts vermittelt. Die erfolgreiche Teilnahme führt zum Abschluss „Master of Laws“ (Näheres s. Kap. 9).

Der 2-semesterige Studiengang **LL.M. Deutsches Recht** richtet sich an Studieninteressierte, die nach erfolgreichem Abschluss eines ausländischen juristischen Studiums grundlegende Strukturen und Kenntnisse des deutschen Rechts erwerben wollen. Er vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, mittels derer die Studierenden selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. Darüber hinaus soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden (Näheres Kapitel 10).

2.4 Promotion

Besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen steht die Möglichkeit einer **Promotion** unter der fachlichen Betreuung eines Mitglieds des Fachbereiches offen. Neben überdurchschnittlichen Examina ist hierfür eine ausgeprägte Neigung zur intensiven wissenschaftlichen Beschäftigung mit einer spezifischen juristischen Problemstellung Voraussetzung. Aufgrund der Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung promoviert der Fachbereich zum „Dr. iur.“.

Zur Unterstützung bei der Promotion können Sie das Angebot des **Zentrums für Promovierende** in Anspruch nehmen. Promovierende werden hier zusätzlich zu der fachlichen Betreuung durch verschiedene Angebote während der Promotionsphase unterstützt. Intensivere Betreuung und stärkere Strukturierung tragen dazu bei, die Promotionszeit zu verkürzen. Dazu zählen die Förderung durch individuelles Coaching, die Optimierung der wissenschaftlichen Arbeit und der Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen durch spezielle Qualifikationsangebote, die Vernetzung der Promovierenden sowie die Vermittlung von Kontakten in die Praxis. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchsfoerderung/zepros.html>.

3 DAS STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN

3.1 Das Ziel des Studiums

Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums ist es, Methoden der Rechtswissenschaften zu erlernen und dabei die Fähigkeit zu entwickeln, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dahin führt das Studium durch die wissenschaftliche Vermittlung der wichtigsten Gebiete des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrensrechts unter Einschluss der europarechtlichen Bezüge sowie von Kenntnissen in einem Schwerpunktbereich. Stets wird dabei der erforderliche Praxisbezug hergestellt. In der Ersten Prüfung sollen die Studierenden darüber hinaus nachweisen, dass sie die einzelnen Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Zusammenhängen beherrschen (§§ 1 u. 2 NJAG).

3.2 Die Gegenstände und der Aufbau des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaften endet mit der Ersten Prüfung. Diese setzt sich aus der Schwerpunktbereichsprüfung (universitärer Teil) und der Pflichtfachprüfung (staatlicher Teil) zusammen. Gegenstände und Anforderungen der Pflichtfachprüfung sind weitgehend durch das Ausbildungsrecht (NJAG, NJAVO) vorgegeben.

Der **Studienplan des Studiengangs Rechtswissenschaften** (siehe Anlage 1) setzt die gesetzlichen Vorgaben um und benennt detailliert das regelmäßige Lehrangebot des Fachbereichs für die Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche. Die Studienpläne enthalten eine Empfehlung für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf, der es den Studierenden in einem achtsemestrigen Studium ermöglichen soll, die Voraussetzungen für die Meldung zur Ersten Prüfung und für ein erfolgreiches Ablegen der Abschlussprüfungen zu erfüllen. Die Studienpläne entbinden gleichwohl nicht von einer individuellen Planung des Studiums durch jeden einzelnen Studierenden.

In einem System von Grundkursen in den ersten Semestern erlangen die Studierenden die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene. Das regelmäßig jedes zweite Semester wiederkehrende Angebot der Grundkurse und Pflichtveranstaltungen sowie die in jedem Semester bestehende Möglichkeit des Erwerbs der Übungsscheine für Fortgeschrittene erlauben eine flexible Gestaltung des Studienablaufs, die auf die individuellen Fähigkeiten und besonderen persönlichen Bedürfnisse Rücksicht nimmt.

Soweit die Lehrkapazität ausreicht, werden vom Fachbereich über die Pflichtveranstaltungen und Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich hinaus Zusatzveranstaltungen angeboten.

3.2.1 Aufbau des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaften bis zur Ersten Prüfung lässt sich in drei Phasen unterteilen:

<p>1. Phase 1. – 4. Semester</p>	<p>Kurssystem „Grundstudium“ integriert: Zwischenprüfung (spätestens 4. Semester)</p>
<p>2. Phase 5. – 8. Semester</p>	<p>Schwerpunktbereichsausbildung Erwerb der Leistungsnachweise für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung/Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 4, 4a NJAG, § 12 Abs. 1 SBPO) Examensvorbereitung (OsnaRep)</p>
<p>3. Phase 7. – 9. Semester =9 Semester Regelstudienzeit gem. § 1 Abs. 1 NJAG</p>	<p>Schwerpunktbereichsprüfung (30 %) + Pflichtfachprüfung (70 %) = Erste Prüfung</p>

Die ersten Semester bis hin zum Erwerb aller im **Kurssystem** zu erbringenden Leistungsnachweise stellen die **erste Phase** des Studiums dar, in der die Studierenden sich mit den Grundlagen des Rechts vertraut machen und die Grundzüge und wesentlichen Zusammenhänge des Privat-, Straf- und Öffentlichen Rechts sowie die rechtswissenschaftliche Methodik erlernen sollen. Bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters ist eine **Zwischenprüfung** abzulegen (s. Punkt 3.4).

Im Vordergrund stehen in diesem Studienabschnitt Veranstaltungen, in denen der Stoff systematisch aufbereitet vermittelt und die methodische Anwendung der vermittelten Kenntnisse eingeübt wird. Die Grundkursveranstaltungen werden durch Arbeitsgemeinschaften begleitet. Hier kann in kleinen Arbeitsgruppen das Gelernte wiederholt und seine fallbezogene Anwendung geübt werden. Hausarbeiten und Klausuren dienen dabei gleichermaßen Ausbildungszwecken wie der Kontrolle des Studienerfolgs.

Die **zweite Phase** des Studiums dient der Vertiefung und dem Ausbau der Fähigkeiten und Kenntnisse in den Pflichtfächern, dem Schwerpunktbereichsstudium und schließlich der unmittelbaren Examensvorbereitung. Neben Vorlesungen und Übungen für Fortgeschrittene treten Veranstaltungstypen, die in kleineren Gruppen verstärkt das Rechtsgespräch und das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten ermöglichen, insbesondere Kolloquien und Seminare.

Für die unmittelbare Examensvorbereitung werden gezielte Vertiefungs- und Wiederholungsveranstaltungen sowie Klausurenkurse angeboten (OsnaRep, vgl. Punkt 3.9).

Die **dritte Phase** des Studiums ist den Abschlussprüfungen und ihrer Vorbereitung gewidmet. Abschichtungen der Prüfungen erlauben eine Überschneidung von zweiter und dritter Phase. Frei wählbar ist zudem der Zeitpunkt der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

3.2.2 Die Benotung

Die einzelnen Leistungen für den Erwerb von studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden wie folgt benotet:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung 16,00–18,00 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung 13,00–15,00 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung 10,00–12,00 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht 7,00–9,00 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht 4,00–6,00 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung 1,00–3,00 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung 0,00 Punkte

Die Notengebung der Einzelleistungen sowie der Abschlussprüfungen der Ersten Prüfung ergeben sich aus § 1 und § 2 BundesnotenVO.

3.3 Die erste Phase des Studiums: Das Kurssystem

Das Kurssystem soll laut Studienplan in den ersten vier Semestern des Studiums absolviert werden. Hier werden den Studierenden Grundkenntnisse in den drei Säulen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vermittelt.

Aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 12 Abs. 3 NJAVO wird der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer **Übung für Fortgeschrittene** (Gesamtschein) nur erteilt, wenn das Kurssystem erfolgreich absolviert wurde. Die Einzelleistungen der Übungen für Fortgeschrittene können dagegen bereits vor Beendigung des Kurssystems erbracht werden. Das Kurssystem muss zudem erfolgreich

absolviert worden sein, um an der **Schwerpunktbereichsausbildung** teilnehmen zu können.

3.3.1 Privatrecht

Im Privatrecht müssen **drei Klausuren** bestanden werden.

Die **1. Klausur** wird am Ende des Kurses BGB-AT im 1. Fachsemester angeboten. Am Ende des 2. Fachsemesters wird die **2. Klausur** als gemeinsame Abschlussklausur für die Veranstaltungen Schuldrecht AT und Schuldrecht BT I gestellt. Am Ende des 3. Fachsemesters wird die **3. Klausur** als gemeinsame Abschlussklausur für die Vorlesungen Schuldrecht BT III (Gesetzliche Schuldverhältnisse) und Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) angeboten.

Bei den Klausuren, die zwei Vorlesungen abprüfen, einigen sich die beteiligten Dozenten entweder auf einen gemeinsamen Klausurfall oder es wird eine aus zwei Teilaufgaben bestehende Klausur ausgegeben. Möglich ist auch, dass von den beteiligten Dozenten einer die Hauptklausur, der andere die Wiederholungsklausur stellt.

Im 2. Semester findet ein jeweils einstündiger Methodenkurs im Privatrecht zur Einübung der Fallbearbeitung statt, der von einem der Dozenten der beiden Veranstaltungen, in denen Klausurleistungen erbracht werden müssen, gehalten wird und der in eine dieser Veranstaltungen integriert sein soll.

3.3.2 Öffentliches Recht

Im Öffentlichen Recht müssen Studierende **drei Klausuren** bestehen.

Die **1. Klausur** wird im Anschluss an die Vorlesung Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht) geschrieben. Die **2. Klausur** wird im Anschluss an die Vorlesung Öffentliches Recht II (Grundrechte) angeboten. Die **3. Klausur** wird zum Ende des Kurses Öffentliches Recht III (Europarecht I bzw. Verwaltungsrecht) im 3. Semester geschrieben.

3.3.3 Strafrecht

Im Strafrecht müssen Studierende **drei Klausuren** bestehen.

Die **1. Klausur** wird am Ende des Kurses Strafrecht I (Strafrecht AT), die **2. Klausur** am Ende des Kurses Strafrecht II (Nichtvermögensdelikte) angeboten. Die **3. Klausur** wird im Anschluss an die Veranstaltung Strafrecht III (Vermögensdelikte) geschrieben.

3.3.4 Hausarbeiten

Um das Kurssystem erfolgreich zu beenden, müssen Studierende **zwei Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fachsäulen** bestehen.

In jeder vorlesungsfreien Zeit werden Hausarbeiten aus allen Fachsäulen angeboten. In den Wintersemesterferien besteht die Möglichkeit, Hausarbeiten im Schuldrecht BT III/Mobiliarsachenrecht, im Öffentlichen Recht I und im Strafrecht I zu schreiben. In

den Sommersemesterferien werden Hausarbeiten im Schuldrecht AT/BT I, im Strafrecht II und im Öffentlichen Recht II angeboten.

3.3.5 Einheitliche Regelungen für alle drei Fächer

Klausuren und Hausarbeiten werden im üblichen Punktesystem (s.o.) benotet und sind bestanden, wenn sie mit wenigstens vier Punkten (ausreichend) bewertet wurden. Die Leistungsnachweise der Grundkurse sind für die Beantragung der Gesamtleistungsnachweise der **Fortgeschrittenenübungen** sowie für die Anmeldung zur **Schwerpunktbereichsausbildung** im Fachbereichsprüfungsamt notwendig.

Die Klausuren im Grundkurssystem werden jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit bzw. vorrangig in den **ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit** geschrieben.

Zu den Klausuren (wie auch zu den Hausarbeiten) muss man sich vorher online anmelden. Die Anmeldefristen werden vom **Fachbereichsprüfungsamt** rechtzeitig bekannt gegeben. Bitte achten Sie unbedingt auf entsprechende Aushänge sowie Veröffentlichungen auf der Homepage des Fachbereichs unter „Prüfungen und Klausuren“. **Die Anmeldefristen sind einzuhalten.** Es handelt sich hierbei um **Ausschlussfristen**. Eine Wiedereinsetzung kann auf schriftlichen Antrag nur bewilligt werden, wenn unverzüglich ein triftiger Säumnisgrund substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht wird. Eine derartige Wiedereinsetzung ist nur bis einen Tag vor dem Prüfungstermin bzw. dem Termin zur Abgabe der Hausarbeit möglich. Weitere Informationen zu den Anmeldungen zu Prüfungsleistungen können dem entsprechenden vom Prüfungsamt veröffentlichten Merkblatt entnommen werden.

Für alle Klausuren im Kurssystem wird in der Regel jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Diejenigen, die auch die Wiederholungsklausur nicht bestehen, können an der Klausur im Kurs des nachfolgenden Studienjahrganges teilnehmen (Bsp.: Nichtbestehen des Kurses Strafrecht I im WS 2014/15; Teilnahme erneut am Kurs Strafrecht I im WS 2015/16).

Das Bestehen der vorangehenden Klausuren ist nicht Teilnahmevoraussetzung für die folgenden Klausuren. Es ist vielmehr möglich, im „Baukastensystem“ die notwendigen Leistungen zu erbringen (Bsp.: Zunächst wird die Klausur Öffentliches Recht II bestanden, erst anschließend die Klausur Öffentliches Recht I). Hausarbeit und Klausur müssen nicht im selben Semester bestanden werden.

Nicht bestandene Hausarbeiten können durch die Teilnahme an den Hausarbeiten, die in den jeweils folgenden Semesterferien angeboten werden, wiederholt werden.

Studierende, die sich zu einer Klausur angemeldet haben und dann **unentschuldig nicht erscheinen**, erhalten in der entsprechenden Klausur **null Punkte**. Krankheitsgründe sind unverzüglich dem Fachbereichsprüfungsamt anzuzeigen. Eine **Korrektur unterbleibt** von vornherein, wenn Studierende an einer Prüfungsleistung teilnehmen, **ohne** dass sie sich hierfür vorher **angemeldet** haben. Abmeldungen können nur innerhalb der Anmeldefrist über OPIUM, danach vom Fachbereichsprüfungsamt vorgenommen werden.

Die Leistungsnachweise im Rahmen des Kurssystems unterliegen grundsätzlich keiner Frist und keiner Versuchskontingentierung. Für den Teilbereich des Kurssystems jedoch,

der auf die Zwischenprüfung eingebracht werden soll, ist dies gem. § 1 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 5 ZwPrO anders: Die Leistungen müssen **bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters** erbracht worden sein (Näheres hierzu s. unter Punkt 3.4).

3.4 Die Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, „ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht“ (vgl. § 1a Abs. 1 Satz 1 NJAG).

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat eine entsprechende Zwischenprüfungsordnung erlassen, in der Art und Umfang der Prüfungsleistungen näher geregelt werden. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen finden Sie zum Download unter: www.jura.uni-osnabrueck.de / Stichwort: Zwischenprüfungsordnung.

3.4.1 Schematische Übersicht: Kurssystem und Zwischenprüfung

Kurssystem Grundstudium		
Privatrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
3 Klausuren 1. BGB-AT 2. Schuldrecht AT + BT I 3. Schuldrecht BT III / Mobiliarsachenrecht	3 Klausuren 1. Öffentl. Recht I 2. Öffentl. Recht II 3. Öffentl. Recht III	3 Klausuren 1. Strafrecht I 2. Strafrecht II 3. Strafrecht III
2 Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fachsäulen		

Zwischenprüfung		
2 Klausuren	2 Klausuren	2 Klausuren
2 Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fachsäulen		

Es gibt keine gesonderten Zwischenprüfungsklausuren bzw. -hausarbeiten. Einzelne Leistungsnachweise aus dem Kurssystem gelten automatisch als Zwischenprüfungsklausur oder -hausarbeit. Zum Beispiel zählt die erste bestandene Klausur im Zivilrecht sowohl für das Kurssystem als auch für die Zwischenprüfung.

3.4.2 Zwischenprüfungsfrist, § 1 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 5 ZwPrO

Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters (30.09.) abzugeben. Wenn für die Zwischenprüfung noch eine Hausarbeit im 4. Semester zu erbringen ist, muss diese bis zum 30.09. bei dem betreffenden Lehrstuhl abgegeben werden. Die rechtzeitige Abgabe ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen!

Bei der Fristberechnung bleiben auf **unverzüglichen schriftlichen Antrag** an das Fachbereichsprüfungsamt solche Semester unberücksichtigt, in denen die Studierenden aufgrund eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit; entsprechende Zeiten sind mittels eines **amtsärztlichen** Attestes unverzüglich glaubhaft zu machen) am Studium / an der Erbringung von Prüfungsleistungen gehindert waren oder z.B. ein Auslandssemester mit nachgewiesener hinreichender Studienleistung absolviert haben, § 5 ZwPrO. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Prüfung (§ 1 Abs. 1 S. 4 ZwPrO). Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Zwischenprüfungsfrist bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für das rechtswissenschaftliche Studium – und zwar bundesweit. Es erfolgt die **Exmatrikulation** für dieses Fach (§ 1 Abs. 3 ZwPrO), eine Fortführung des Studiums an einer anderen Universität ist nicht möglich. Im Fall von Problemen mit der Zwischenprüfung bzw. Fragen hierzu nehmen Sie bitte **umgehend Kontakt** mit dem **Fachbereichsprüfungsamt** auf. Zur Berechnung der Zwischenprüfungsfrist bei **Studienortwechslern** (s. unten unter Punkt 13.6).

Die Zwischenprüfungsbescheinigungen werden vom Fachbereichsprüfungsamt automatisch erstellt und können nach Rückgabe der Hausarbeiten des Kurssystems im 5. Semester **im Fachbereichsprüfungsamt** abgeholt werden.

Ausnahmsweise kann die Zwischenprüfungsbescheinigung auch früher ausgestellt werden. Dies setzt einen formlosen Antrag mit ausreichender Begründung an das Fachbereichsprüfungsamt voraus.

3.4.3 Prüfungsinhalte, §§ 11 ff. ZwPrO

Die Zwischenprüfung wird auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Die im Kurssystem erbrachten Prüfungsleistungen werden auf die Zwischenprüfung angerechnet. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt folgende bestandenen (mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten) Leistungen voraus:

- zwei Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fächern, die im Bürgerlichen Recht (Schuldrecht AT/Schuldrecht BT I oder Schuldrecht BT III/Mobiliarsachenrecht), im Strafrecht (Strafrecht I oder Strafrecht II) und im Öffentlichen Recht (Öffentliches Recht I oder Öffentliches Recht II) erbracht werden können;
- zwei Klausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht; angeboten werden eine Klausur zum Allgemeinen Teil des BGB, eine (gemeinsame) Klausur im Schuldrecht AT/Schuldrecht BT I und eine (gemeinsame) Klausur im Schuldrecht BT III/ Mobiliarsachenrecht;
- zwei Klausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen im Öffentlichen Recht; angeboten werden eine Klausur im Öffentlichen Recht I, eine Klausur im Öffentlichen Recht II und zwei Klausuren im Öffentlichen Recht III (alternativ Öffentliches Recht III/1 - Europarecht und III/2 - Verwaltungsrecht);

- zwei Klausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen im Strafrecht; angeboten werden eine Klausur im Strafrecht I, eine Klausur im Strafrecht II und eine Klausur im Strafrecht III.

Die Klausuren und Hausarbeiten können innerhalb der Zwischenprüfungsfrist beliebig oft wiederholt werden.

3.5 Übungen für Fortgeschrittene

In einer Übung werden während des Semesters bis zu drei Klausuren angeboten. In den an die Übung anschließenden Semesterferien wird die Hausarbeit gestellt. Wird in einer Übung **je eine Klausur und eine Hausarbeit** bestanden, ist **die Übung bestanden**. Dies wird durch Leistungsnachweis des jeweiligen Übungsleiters bestätigt. Klausur und Hausarbeit eines Faches können auch in unterschiedlichen Semestern bestanden werden. Es werden jeweils Teilleistungsscheine durch die Lehrstühle der Übungsleiter erstellt, der **Gesamtschein** zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der Übung ist **im Fachbereichsprüfungsamt zu beantragen**. Das Formular hierzu kann auf der Seite des **Fachbereichsprüfungsamts** heruntergeladen werden. Im Rahmen der Anmeldung zur Ersten Prüfung beim **LJPA** müssen diese **Gesamtscheine** vorgelegt werden.

Die Teilnahme an den Übungen selbst ist bereits möglich, wenn noch Leistungen im Bereich des Kurssystems fehlen.

Erst **bei Beantragung des Gesamtscheins im Fachbereichsprüfungsamt** sind die Leistungsnachweise des Kurssystems vollständig vorzulegen.

Schließlich ist zu beachten, dass auch für die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten der Übungen eine **Online-Anmeldung** erforderlich ist. Die Anmeldetermine werden durch das Fachbereichsprüfungsamt bekannt gegeben (Fachbereichshomepage unter „Prüfungen & Klausuren“). Es handelt sich um Ausschlussfristen. Wird eine Leistung trotz vorheriger Anmeldung nicht erbracht, erfolgt eine Benotung mit null Punkten. Nimmt ein Studierender an einer Prüfungsleistung teil, ohne sich vorher für diese angemeldet zu haben, erfolgt keine Korrektur.

3.6 Schwerpunktbereichsausbildung

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat spezifische Schwerpunktbereiche entwickelt, die der Ergänzung und Vertiefung des Kernstudiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dienen sollen.

3.6.1 Angebotene Schwerpunkte

An der Universität Osnabrück werden folgende Schwerpunkte angeboten:

1. Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen
 - a) Teilschwerpunkt: Europäisches und Internationales Privatrecht

- b) Teilschwerpunkt: Rechtsgeschichte
2. Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
 - a) Teilschwerpunkt: Deutsches und Europäisches Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
 - b) Teilschwerpunkt: Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht
3. Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums
4. Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen
5. Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen
6. Deutsches und Europäisches Steuerrecht
7. Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht
8. Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung

3.6.2 Studienfächer und Umfang

Die Schwerpunktbereichsausbildung ist untergliedert in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen, so u.a. zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. In jedem Schwerpunktbereich sind **drei Wahlpflichtkurse** zu belegen. Hinzu kommen **Wahlkurse** und ergänzende Veranstaltungen die der Studierende aus dem Angebot für den jeweiligen Bereich wählen kann.

Insgesamt müssen **16 SWS** in der Schwerpunktbereichsausbildung belegt werden. Im Rahmen dieser 16 SWS dürfen **höchstens drei SWS** auf Veranstaltungen in den **Schlüsselqualifikationen** entfallen, § 8 SBPO.

Die **Schwerpunktbereichsausbildung** ist in der Regel auf zwei bis drei Semester angelegt, kann aber grundsätzlich auf beliebig viele Semester verteilt werden. **Die Prüfungsphase**, d.h. die Anfertigung der Studienarbeit (i.d.R. während der Semesterferien), ihre anschließende Präsentation sowie die mündliche Schwerpunktbereichsprüfung dauern mindestens ein weiteres Semester (näheres hierzu s. unter Punkt 3.10.2).

3.6.3 Anmeldung und Zulassung zur Ausbildung

Zur Schwerpunktbereichsausbildung kann man sich jedes Semester anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn der vorausgehenden Semesterferien. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch das Fachbereichsprüfungsamt auf der Homepage sowie durch Aushänge bekannt gegeben. Im Studienplan ist die Schwerpunktbereichsausbildung für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen.

Voraussetzung für eine Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung ist das erfolgreiche Bestehen des gesamten Grundkurssystems (vgl. Punkt 3.3). Durch die erfolgreiche Teilnahme an zu Beginn des folgenden Semesters liegenden Wiederholungsklausuren wird diese Voraussetzung **nicht** gewahrt. Entscheidend für die Erbringung des Kurssystems ist insoweit also der 30.09. bzw. 31.03.

Die Teilnehmerzahlen für die einzelnen Schwerpunkte sind beschränkt. Es kann also im Ausnahmefall passieren, dass die Zulassung in einem Schwerpunktbereich erfolgt, der nicht als Erstwunsch angegeben wurde. Bei der Anmeldung ist deshalb immer ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben, in denen bei „Überbuchung“ des Erstwunsches

die Zulassung erfolgt. Die **Veröffentlichung der endgültigen Zulassungen** erfolgt jeweils im November (Ausbildungsbeginn zum WiSe) bzw. im Mai (Ausbildungsbeginn zum SoSe).

Ein **Wechsel des Schwerpunktbereichs** kann jeweils für das folgende Semester beantragt werden, solange noch keine Anmeldung zur Studienarbeit vorliegt, § 10 SBPO. Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs ist innerhalb der Fristen zur Anmeldung zur Schwerpunktbereichsausbildung beim Fachbereichsprüfungsamt zu stellen. Das Antragsformular hierzu findet sich auf der Homepage des Fachbereichsprüfungsamtes.

3.7 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

Die Studierenden müssen zur Erlangung des Zertifikats über die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung **drei Leistungsnachweise** aus den folgenden sechs zur Wahl stehenden Veranstaltungen nachweisen:

- Bilanzen und Jahresabschluss
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
- Einführung Steuerrecht und Steuerlehre
- Recht und Ökonomik
- Grundlagen der Unternehmensführung
- Entscheidungstheorie

Der einzelne Leistungsnachweis setzt das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Semesterabschlussklausur voraus, die im Rahmen der allgemeinen Klausurenphase in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. Eine vorherige Online-Klausuranmeldung ist erforderlich.

Auf **Antrag beim Fachbereichsprüfungsamt** wird das Zertifikat über die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung nach Vorlage der drei Leistungsnachweise ausgestellt. Das Antragsformular kann auf der Homepage des Fachbereichsprüfungsamtes heruntergeladen werden.

3.8 Klausurenklinik im Öffentlichen Recht

Seit Sommer 2009 erprobt der Fachbereich auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts das Konzept der „Klausurenklinik“. Die in den Klausuren geforderte Herangehensweise an die typischen juristischen Fragestellungen ist für die meisten Studierenden zunächst ungewohnt. Zugleich ist die Bedeutung der Klausuren – und damit auch die darin geforderte Falllösungstechnik - für Studium und Abschlussprüfung hoch. Deshalb wird für bestimmte Klausuren zusätzlich zur üblichen Korrektur und zur gemeinsamen Klausurbesprechung bei Rückgabe der Arbeit die Möglichkeit einer **individuellen Klausuranalyse** geboten.

Im **Eins-zu-Eins Gespräch** mit ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können die Studierenden ihre Fragen zur Klausurtechnik und ihre Schwierigkeiten bei der Klausurbearbeitung in Ruhe besprechen. Zugleich werden ihnen konstruktive Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. In dieser Situation gelingt es regelmäßig, auf die indi-

viduellen Schwierigkeiten jedes Studierenden einzugehen, was im Rahmen einer allgemeinen Klausurbesprechung sonst selten möglich ist.

Geklärt werden können etwa Fragen zu Korrekturbemerkungen, zur Verwendung juristischer Fachbegriffe, zur juristischen Subsumtionstechnik oder sonstige fachliche Fragen. Auch die Aufnahme des Sachverhalts, die Führung durch eine Klausur (roter Faden), die Problemgewichtung, der spezielle Gutachtenstil, die allgemeine sprachliche Gestaltung – all dies kann Gegenstand der individuellen Beratung sein.

Das Projekt Klausurenklinik wird **integriert in die Übung im Öffentlichen Recht** (5. und 6. Fachsemester) und in Verantwortung des jeweiligen Übungsleiters angeboten. Soweit die vorhandenen Kapazitäten dies erlauben, werden die öffentlich-rechtlichen Klausuren im Examensklausurenkurs des Osnarep mit einbezogen. Die Möglichkeit der Teilnahme ist aus Kapazitätsgründen begrenzt und an eine frühzeitige **verbindliche Anmeldung** über StudIP gebunden.

3.9 Die Examensvorbereitung („Osnarep“)

Seit dem Wintersemester 2008/2009 bietet der Fachbereich Rechtswissenschaften mit dem „Osnarep“ ein umfassendes, in sich geschlossenes **Programm zur Examensvorbereitung** an. Dieses Programm erstreckt sich über knapp ein Jahr und deckt sämtliche Fächer der staatlichen Pflichtfachprüfung ab. Die Veranstaltungen des Osnarep finden auch in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Besuch eines kostspieligen privaten Repetitoriums ist daher für Osnabrücker Studierende entbehrlich. In dem anerkannten Hochschulranking des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) aus dem Jahr 2011 ist das Examensvorbereitungsprogramm des Fachbereichs als eines der besten unter den Jurafakultäten in ganz Deutschland bewertet worden.

3.9.1 Lernen anhand von examenstypischen Fällen und Lösungen

Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen des Osnarep steht die fallorientierte Wiederholung, Vertiefung und Aktualisierung der erlernten Kenntnisse in sämtlichen Pflichtfächern der Staatsprüfung. Die Auswahl der Besprechungsfälle und die Schwerpunktsetzung orientieren sich durchweg an examenstypischen Anforderungen. Zur Nachbereitung werden umfangreiche Lösungshinweise zur Verfügung gestellt. Die Lösungsskizzen sind kurzfristig nach der jeweiligen Lehrveranstaltung auf der Homepage des Osnarep (www.osnarep.de) online abrufbar.

3.9.2 Mehr als bloße Wissensvermittlung

Ein wesentliches Anliegen des Osnarep besteht darin, nicht bloß Wissen zu repetieren, sondern auch das Verständnis für die grundlegenden Wertungen, methodischen Fragen und systematischen Zusammenhänge zu erschließen. Die Erfahrung aus der Korrektur von Examensklausuren zeigt, dass es den Kandidaten daran häufig eher fehlt als am erlernten Wissen. In den Veranstaltungen des Osnarep wird deshalb immer wieder auch auf die systematischen Zusammenhänge und Querverbindungen zu angrenzenden Rechtsgebieten hingewiesen. Die Besprechungsfälle sind so ausgewählt, dass auch in Zusammenhang stehende Fragen aus angrenzenden Rechtsge-

bieten mit behandelt werden. Zudem werden den Teilnehmern des Osnarep systematische Übersichten online zur Verfügung gestellt. Verständnis und Argumentation werden zudem dadurch gefördert, dass die Lösungen im Osnarep nicht einseitig-frontal präsentiert werden, sondern unter aktiver Mitarbeit der Studierenden diskutiert und entwickelt werden. Die Teilnehmer werden kontinuierlich dazu angehalten, sich aktiv einzubringen.

3.9.3 Anleitung zur eigenständigen Examensvorbereitung

Die Veranstaltungen des Osnarep bedürfen der Ergänzung durch eine eigenständige Vor- und Nachbereitung der behandelten Themen. Zu diesem Zweck werden in den Veranstaltungen des Osnarep gezielte Hinweise auf besonders examensrelevante Literatur und aktuelle Rechtsprechung gegeben, die dann selbständig – ggf. auch in einer privaten Arbeitsgemeinschaft – durcharbeiten sind. Die Erfahrung zeigt, dass dieser eigenständigen Vertiefung und Durchdringung des Stoffes für den Examenserfolg entscheidende Bedeutung zukommt. Zu Beginn des Osnarep wird zu diesem Zweck jeweils eine gesonderte Einführungsveranstaltung angeboten, in der Hinweise zur Lernmethode und Organisation der Examensvorbereitung gegeben werden.

3.9.4 Klausurenkurse und simulierte mündliche Prüfungen

Das Programm des Osnarep wird ergänzt durch den wöchentlichen Examensklausurenkurs sowie den jeweils im März und September stattfindenden Intensivklausurenkurs, bei dem wie im Examen sechs Klausuren „am Stück“ geschrieben werden. Neben den Klausurenkursen wird für die Teilnehmer des Osnarep eine simulierte mündliche Prüfung angeboten, um die Teilnehmer auch auf die Anforderungen der mündlichen Prüfung vorzubereiten.

3.10 Erste Prüfung: Schwerpunktbereichsprüfung & Pflichtfachprüfung

3.10.1 Allgemeines

Im Zuge einer umfassenden bundesweiten Reform der Juristenausbildung ist ein Teil der zu erbringenden Examensleistungen an die Universitäten verlegt worden. An Stelle der einheitlichen juristischen Staatsprüfung werden seit 2003 nun 70 % der Examensnote durch die staatliche **Pflichtfachprüfung** ermittelt, 30 % der Note ergeben sich aus universitären Prüfungsleistungen im Rahmen der **Schwerpunktbereichsprüfung**.

3.10.2 Die (universitäre) Schwerpunktbereichsprüfung

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung werden nach Maßgabe der Juristen-Ausbildungsgesetze autonom durch die Fachbereiche bestimmt. Die Osnabrücker Schwerpunktbereichsprüfungsordnung sieht eine Studienarbeit und eine Präsentation derselben sowie eine mündliche Prüfung vor.

Die **Studienarbeit** wird aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs im Regelfall im Rahmen eines Seminars erstellt. Die Studierenden können diesbezüglich einen **unverbindlichen Fächerwunsch** angeben. **Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.**

Die Studienarbeit wird in den vorausgehenden Semesterferien geschrieben. Auf Antrag kann sie ausnahmsweise im Anschluss an die Pflichtfachklausuren im April und Oktober angefertigt werden, wobei die regulären Anmeldefristen einzuhalten sind.

Den Bearbeitungsbeginn während der Semesterferien kann der Studierende selbst festlegen. Letztmöglichster Beginn ist der Tag, ab dem noch vier Wochen Bearbeitungszeit bis zum Ende (letzter Werktag) der Semesterferien verbleiben.

Über die schriftliche Ausarbeitung hinaus muss die Studienarbeit zudem präsentiert werden. Die Präsentation erfolgt im Regelfall in einem Seminar oder an einem gesonderten Termin während der Vorlesungszeit.

Seit der NJAG-Novelle 2009 sind die schriftliche Studienarbeit und die **Präsentation** derselben getrennt zu bewerten. 80 % der Note ergeben sich aus der schriftlichen, 20 % aus der mündlichen Leistung (§ 13 Abs. 1 SBPO).

Die Studienarbeit muss bis zu einem bestimmten Termin (in der Regel **7. Semesterwoche** des vorangehenden Semesters) beim **Fachbereichsprüfungsamt** angemeldet werden. Dieser Anmeldezeitraum gilt auch für die Ausarbeitung der Studienarbeit nach den Pflichtfachklausuren zu Beginn des darauffolgenden Semesters. **Zur Studienarbeit wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Pflichtfachprüfung i. S. d. §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 5 NJAG erfüllt** (dazu 3.10.4), § 12 Abs. 1 (a) SBPO, und seit mindestens zwei Semestern in dem entsprechenden Schwerpunktbereich angemeldet ist.

Seit der NJAG-Novelle ist zudem **die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar** oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die Studienarbeit erforderlich (§ 12 Abs. 1 (c) SBPO). Die Lehrveranstaltung kann inhaltlich vom gewählten Schwerpunktbereich abweichen und dient insbesondere der Vermittlung von Präsentations- und Vortragstechniken.

Neben der Studienarbeit muss eine **mündliche Prüfung** absolviert werden. Diese mündliche Prüfung wird **am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters angeboten.**

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die bestandene Studienarbeit, § 12 Abs. 2 SBPO. Für die mündliche Prüfung ist eine separate **Anmeldung beim Fachbereichsprüfungsamt** erforderlich. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Im Regelfall endet die Anmeldefrist **ca. einen Monat vor dem erstmöglichen Termin zur mündlichen Prüfung.** Die Anmeldung kann auch schon vorbehaltlich des Bestehens der Studienarbeit und damit vor der eigentlichen Zulassung erfolgen, wenn die Nachreichung des Ergebnisses noch rechtzeitig vor dem ersten mündlichen Prüfungstermin möglich ist. Eine mögliche Kollision mit der mündlichen Pflichtfachprüfung ist bei der Anmeldung anzugeben. Es wird dann versucht, die Prüfungstermine mit dem LJPA zu koordinieren. Die **Ladung** zum genauen Prüfungstermin erfolgt im Regelfall mit mindestens zehntägigem Vorlauf.

Die mündliche Prüfung ist in zwei **Prüfungsgespräche** mit einer Prüfungskommission (zwei Prüfer) unterteilt. Gegenstand des ersten Gesprächs sind die Wahlpflichtkurse einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern. Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs sind zwei von dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmte Wahlkurse des gewählten Schwerpunktbereichs. Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs kann zusätzlich auch die Studienarbeit sein, § 14 Abs. 1 SBPO.

Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt, § 14 Abs. 2 SBPO. Die Prüfungsgespräche dauern bei fünf Studierenden jeweils eine Stunde, d.h. im Durchschnitt 12 Minuten pro Kandidat und Prüfungsgespräch.

Gem. § 14 Abs. 3 (a) SBPO kann Studierenden, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, die Teilnahme als **Zuhörer** gestattet werden. Hierzu ist ein **Antrag per E-Mail** an das Prüfungsamt (pajura@uos.de) zu stellen. Eine Benachrichtigung erfolgt ebenfalls per E-Mail.

Die **Schwerpunktbereichsprüfung** ist nur dann erfolgreich **bestanden**, wenn die Studienarbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet worden ist und die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet, § 17 Abs. 2 SBPO. Die Gesamtnote des universitären Teils der Ersten Prüfung wird je zur Hälfte aus der Bewertung der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung bestimmt, § 17 Abs. 1 SBPO.

Im **Krankheitsfall** ist **umgehend** ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen, § 21 Abs. 3 SBPO. Bei der Bearbeitung der Studienarbeit wird **keine Fristverlängerung** um etwaige Krankheitstage gewährt. Vielmehr muss nach einem krankheitsbedingten Rücktritt eine erneute Anmeldung zur Studienarbeit erfolgen.

Die einzelnen Prüfungsteile können **bei Nichtbestehen** einmal wiederholt werden, § 22 Abs. 1 SBPO. Ist die Studienarbeit bestanden worden, so kann sie auf Antrag angerechnet werden. Die Prüfung kann auch **zur Notenverbesserung** einmal wiederholt werden, § 22 Abs. 2 SBPO. Es müssen dann jedoch beide Teile wiederholt werden.

Neben den regulären Anmeldungen zur Studienarbeit (jeweils im Mai und im November für das folgende Semester) sind **Anmeldungen zur Wiederholung** der Studienarbeit auch bis zwei Wochen nach der mündlichen Prüfung oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Studienarbeit möglich. Studienarbeitsthemen können dann nach Maßgabe freier Kapazitäten zugeteilt werden.

Nach bestandener Schwerpunktbereichsprüfung werden hierüber ein **Zeugnis** sowie eine Bescheinigung über die Einzelleistungen sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses ausgestellt. Diese sind im Prüfungsamt **gegen Empfangsbekanntnis** abzuholen. Zur Erstellung des Gesamtzeugnisses über die Erste Prüfung ist die beglaubigte Kopie beim Landesjustizprüfungsamt (LJPA) einzureichen.

3.10.3 Die (staatliche) Pflichtfachprüfung

70 % der Examensnote werden durch die staatliche Prüfung bestimmt. Es werden sechs jeweils fünfstündige **Aufsichtsarbeiten** gestellt. Drei Klausuren entfallen auf das Privatrecht, zwei Klausuren auf das Öffentliche Recht und eine Klausur auf das Strafrecht. Die Pflichtfachprüfung schließt mit einer **mündlichen Prüfung** ab, die aus drei Prüfungsgesprächen besteht. Wer die Pflichtfachprüfung auf Basis des NJAG 2003

ablegt, hat zusätzlich noch einen Aktenvortrag zu erbringen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Landesjustizprüfungsamt.

Grundsätzlich kann die Pflichtfachprüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Ferner besteht die Möglichkeit eines sog. **Freiversuches** (§ 18 NJAG). Mit dieser Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, sich frühzeitig zur Pflichtfachprüfung zu melden. Die Regelung führt dazu, dass der/die Kandidat/in bei Nichtbestehen der Prüfung eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit erhält; der erste Fehlversuch zählt also nicht („Freiversuch“). Voraussetzung ist, dass der/die Kandidat/in sich der Pflichtfachprüfung erstmalig spätestens **im ersten Prüfungsdurchgang nach dem 8. Fachsemester** unterzieht. Vor einem Studium, das von Anfang an nur darauf ausgerichtet ist, die Freiversuchsmöglichkeit wahrzunehmen, muss allerdings nachdrücklich gewarnt werden! Das Studium sollte vielmehr nach den individuellen Fähigkeiten so angelegt werden, dass der Studienerfolg bestmöglich ausfällt.

Freiversuchs-Kandidaten haben auch die Möglichkeit, „**abzuschichten**“. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsarbeiten in zwei Prüfungsdurchgängen angefertigt werden können, wobei die Klausuren eines Pflichtfachs nicht auf zwei Durchgänge aufgeteilt werden dürfen. So können beispielsweise die Klausuren im Privatrecht vorgezogen werden, während die Klausuren im Öffentlichen Recht und Strafrecht z.B. drei Monate später geschrieben werden (siehe § 4 Abs. 2 NJAG).

Beispiel zur Errechnung des Freiversuchstermin:

Wer sein Studium zum WS 2012/13 beginnt und ununterbrochen fortführt, hat seinen Freiversuchstermin spätestens im Oktober 2016. „Abgeschichtet“ werden müsste bereits im Juli oder davor.

Bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch (§ 18 NJAG) bleiben nach § 17 NJAVO **unberücksichtigt**:

1. Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem **anderen wichtigen Grund** an einem Studium gehindert und deswegen beurlaubt war,
2. von einem rechtswissenschaftlichen Studium des ausländischen Rechts
 - a) bis zu drei **Auslandssemester**, soweit ein Studienerfolg nachgewiesen wird,
 - b) oder bis zu zwei Auslandssemester und zusätzlich ein Inlandssemester, wenn in diesem Studium im Ausland ein Studienerfolg nachgewiesen wird und im Inland eine Magisterarbeit mit Erfolg angefertigt worden ist,
3. bis zu zwei Semester einer Tätigkeit als Mitglied in Gremien einer Hochschule, **der Selbstverwaltung der Studierenden oder eines Studentenwerks** und
4. ein Semester, wenn die oder der Studierende an einer besonderen **studienbezogenen Veranstaltung**, die sich über insgesamt mindestens 200 Zeitstunden erstreckt hat, an einer Universität erfolgreich teilgenommen hat.

Wer die Prüfung im ersten Versuch bestanden hat, aber mit der erreichten Note nicht zufrieden ist, kann die Pflichtfachprüfung zur **Notenverbesserung** einmal wiederholen (§ 19 NJAG). Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist **innerhalb eines Jahres** nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Pflichtfachprü-

fung zu stellen. Eine für die Wiederholungsprüfung zu entrichtende Gebühr ist vor der Zulassung zu zahlen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

An das Universitätsstudium schließt sich das zweijährige **Referendariat** an. Die Einzelheiten sind für das Referendariat in Niedersachsen in §§ 5 ff. NJAG und §§ 25 ff. NJAVO geregelt. Den Abschluss bildet dann die zweite Staatsprüfung.

3.10.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung

Gem. **§ 4 NJAG** sind nachfolgend aufgeführte Leistungsnachweise zu erbringen und im Rahmen der Meldung zur Pflichtfachprüfung vorzulegen. Siehe hierzu zudem unbedingt die Informationen des **Landesjustizprüfungsamtes** unter:

www.mj.niedersachsen.de/

a) eine Grundlagenveranstaltung, § 4 Abs. 1 Nr. 1 a)

Ein Grundlagenschein kann nach Wahl z.B. in Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Allgemeiner Staatslehre erworben werden. Die Veranstaltungen zu diesen Themenkreisen sind für **die ersten beiden Semester** vorgesehen. Es handelt sich um Vorlesungen, die mit einer Klausur abschließen. Die Klausuren in den Grundlagenveranstaltungen werden am Semesterende geschrieben. Zu den Klausuren muss man sich ebenfalls online anmelden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den Grundkursklausuren (s. dazu Punkt 3.3.5). Die Klausur muss, um den Leistungsnachweis zu erwerben, mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewertet sein. Der Grundlagenschein kann auch durch ein erfolgreiches Seminar in einem Grundlagenfach erworben werden.

b) die bestandene Zwischenprüfung, § 4 Abs. 1 Nr. 1 b)

Siehe hierzu Punkt 3.4.

c) jeweils eine Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, § 4 Abs. 1 Nr. 1 c)

Siehe hierzu Punkt 3.5.

d) eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder ein rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs, § 4 Abs. 1 Nr. 1 d)

Es werden je nach Kapazität und Nachfrage unterschiedliche fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen angeboten. Diese Veranstaltungen enden jeweils mit einer Klausur am Semesterende. Zu dieser Klausur ist ebenfalls eine Online-Anmeldung erforderlich.

Zudem können im **fremdsprachigen Ausland erworbene Leistungsnachweise**, wie insbesondere **ein vierwöchiges Verwaltungs- oder Rechtsanwaltspraktikum** (nicht dagegen Gerichtspraktikum), den Fremdsprachenschein ersetzen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 NJAG).

Diese Zulassungsvoraussetzung ist schließlich auch dann erfüllt, wenn das **zweite Ausbildungssemester der FFA** erfolgreich bestanden wurde (Näheres unter Punkt 5.1 ff.). Zwecks Examensanmeldung wird dann ein Einzelnachweis durch das **Fachbereichsprüfungsamt** erstellt. Fragen hierzu sind bitte an die FFA-Koordination zu richten.

e) Nachweis der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung, § 4 Abs. 3

Siehe hierzu Punkt 3.7.

f) Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, § 4 Abs. 1 Nr. 1 f) (NJAG 2009)

Aufgrund der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen NJAG-Novelle setzt die Zulassung zur Pflichtfachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von **Schlüsselqualifikationen** gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 f NJAG i.V.m. § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG voraus.

Als Veranstaltungen im oben genannten Sinne gelten beispielsweise Rhetorik für Juristen oder Mediation im Gerichtssaal (siehe hierzu die entsprechende Rubrik im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis).

g) Praktikumsnachweise für jeweils vierwöchige Praktika an einem Amtsgericht, einer Verwaltungsbehörde und bei einem Rechtsanwalt, § 4 Abs. 1 Nr. 2

Als weitere Zulassungsvoraussetzung für die Erste Prüfung müssen **drei Praktika** in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Ziel ist es, die Arbeitswelt der juristischen Berufe und die Anwendung der juristischen Arbeitstechniken in der Praxis kennen zu lernen. Die Praktika sind **während der vorlesungsfreien Zeit** in einem Zeitraum von **jeweils vier Wochen** bei einer Verwaltungsbehörde, einem Amtsgericht (oder Gruppenpraktikum am Landgericht) und einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens/einer vergleichbaren Institution abzuleisten.

Auch ein **Praktikum im Ausland** ist möglich (Verwaltungs- und Rechtsanwaltspraktikum), soweit die Tätigkeit juristischen Bezug aufweist (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NJAVO). Fragen bezüglich der Praktika richten Sie bitte an das **Landesjustizprüfungsamt** (vgl. zunächst das **Merkblatt über die Durchführung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung** auf der Homepage des LJPA). Die Universität berät Sie zwar gern, kann aber keine rechtsverbindliche Auskunft geben.

h) Immatrikulation an einer nds. Hochschule

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NJAG setzt die Zulassung zur Pflichtfachprüfung weiterhin in dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie in dem unmittelbar vorausgegangenen Semester die Einschreibung an einer Universität in Niedersachsen im Fach Rechtswissenschaften voraus.

3.11 Zusammenfassende Übersicht

Leistungen für die Zulassung zum staatlichen Prüfungsteil der Ersten Prüfung

Leistungen aus dem Kurssystem		
Privatrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
3 Klausuren BGB-AT Schuldrecht AT-BT I Schuldrecht BT III / Mobilarsachenrecht	3 Klausuren Öffentliches Recht I Öffentliches Recht II Öffentliches Recht III/1 bzw. III/2	3 Klausuren Strafrecht I Strafrecht II Strafrecht III
2 Hausarbeiten aus zwei unterschiedlichen Fachsäulen		

Grundlagenschein (1 Klausur) i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) NJAG
Schlüsselqualifikation i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 f) NJAG
Fachspezifischer Fremdsprachenschein (1 Klausur) i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 d) NJAG

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung i.S.d. § 4 Abs. III NJAG
3 Klausuren (wahlweise) Bilanzen und Jahresabschluss Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Einführung Steuerrecht und Steuerlehre Recht und Ökonomik Grundlagen der Unternehmensführung Entscheidungstheorie

Übungen für Fortgeschrittene i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) NJAG		
Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1Klausur 1Hausarbeit	1Klausur 1Hausarbeit	1Klausur 1Hausarbeit

Hinweis: Die **praktischen Studienzeiten** i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG sind in dieser Übersicht nicht enthalten. Die Zwischenprüfung i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) NJAG ist Teil des Kurssystems (s. hierzu Punkt 3.3).

Leistungen für die Zulassung zum universitären Prüfungsteil im Rahmen der Ersten Prüfung

Kurssystem (s. oben)

16 SWS in der Schwerpunktbereichsausbildung

Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4

Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG gem. § 12 Abs. 1 (a) SBPO

Seminararbeit i.S.d. § 12 Abs. 1 (c) SBPO

Voraussetzung für die Zulassung zur **mündlichen Prüfung** ist die **bestandene Studienarbeit**

3.12 Hochschulgrad Diplom-Jurist/in

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht seinen Absolventinnen und Absolventen nach der bestandenen Ersten Prüfung auf Antrag den Hochschulgrad „**Diplom-Juristin/Diplom-Jurist (Dipl.-Jur.)**“. Der Antrag kann von allen Absolventen gestellt werden, die im Zeitpunkt der Zulassung zur Pflichtfachprüfung und in dem vorangegangenen Semester an der Universität Osnabrück studiert und die Erste Prüfung bestanden haben. Antragsberechtigt sind auch solche Absolventen, die bereits vor Inkrafttreten der Diplomverleihungsordnung das 1. Juristische Staatsexamen bestanden haben.

Dem **Antrag**, welcher **im Dekanat** einzureichen ist, sind gem. § 3 der Diplomordnung beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Gesamtzeugnisses der bestandenen Ersten Prüfung
- der Bescheid des LJPA über die Zulassung zur Pflichtfachprüfung
- Immatrikulationsbescheinigungen für das Semester der Zulassung zur 1. Juristischen Staatsprüfung bzw. Pflichtfachprüfung und das vorangegangene Semester
- eine Erklärung, dass die oder der Berechtigte nicht bereits anderweitig einen auf Grund der 1. Juristischen Staatsprüfung / Ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat

Für die Verleihung des Hochschulgrades wird von Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 €** erhoben. Mitglieder oder Angehörige der Hochschule haben ihren Status zur Vermeidung der Gebührenpflicht mit ihrem Antrag nachzuweisen (z.B. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für Studierende). Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr wird abgesehen, wenn die Diplomurkunde zeitnah nach Bestehen der Ersten Prüfung beantragt wird.

4 DER BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSRECHT (LL.B.)

4.1 Allgemeine Informationen

Mit der Einführung eines sechssemestrigen wirtschaftsrechtlichen Universitätsstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (**LL.B. Wirtschaftsrecht**) wird eine Alternative zum Diplomstudiengang Rechtswissenschaften angeboten. Der Bachelorstudiengang verbindet eine universitäre – d.h. wissenschaftlich fundierte – juristische Grundausbildung mit vertieften praxisnahen wirtschaftsrechtlichen Ausbildungselementen.

4.2 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Der Studiengang ist auf 88 Studienplätze beschränkt. Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife. Sollten sich mehr als 88 Interessenten für den Studiengang bewerben, findet eine Auswahl gemäß der gesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen statt. Bei **Fragen bezüglich der Zulassung** zum Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) ist das **Studierendensekretariat** gerne behilflich.

Im Anschluss an den erfolgreichen Bachelorabschluss können konsekutive Studiengänge besucht werden. An anderen Universitäten und Hochschulen haben sich diverse weitere Masterstudiengänge etabliert. Eine Zulassung mit dem hier erworbenen Bachelorabschluss ist abhängig von der Zulassungsordnung der jeweiligen Universität.

4.3 Ausbildungsinhalte – Ausbildungsziele

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht zielt auf die Vermittlung der fachlichen und methodischen Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche und problemorientierte Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen in der Praxis notwendig sind.

Der Praxisbezug wird inhaltlich durch den wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt des Ausbildungsprogramms sowie personell durch die Beteiligung von Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten aus den Bereichen Anwaltschaft, Unternehmen, Wirtschaft, Justiz und Verwaltung gewährleistet. Das Ausbildungsziel liegt auf dem Gebiet des „Wirtschaftsrechts“. Interdisziplinären Charakter haben aber die Einführungsveranstaltungen zu den Wirtschaftswissenschaften.

Die **Regelstudienzeit** des Bachelorstudienganges beträgt **sechs Semester**. Der Umfang des Studienganges beträgt je Semester 30 Leistungspunkte (mithin insgesamt 180 Leistungspunkte).

4.3.1. Juristische und wirtschaftsrechtliche Grundausbildung

Die juristische Grundausbildung im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht erfolgt in den ersten vier Semestern (Studienplan, Anlage III, PO LL.B.): Es werden Kenntnisse auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts und des Öffentlichen Rechts

einschließlich der Gutachtentechnik und Methodik der Fallbearbeitung vermittelt. Hinzu kommt eine Grundausbildung in den wirtschaftsnahen Gebieten des Bürgerlichen und des Öffentlichen Rechts sowie den wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern.

4.3.2 Profildbereiche

Das fünfte und sechste Fachsemester besteht aus einem Profilstudium in einem bestimmten wirtschaftsrechtlichen Bereich. Zum Ende des vierten Semesters muss einer der folgenden Profildbereiche gewählt werden:

- Steuern
- Arbeit und Personal
- Unternehmen und Banken

Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des gewählten Profildbereichs erstellt. Zu beachten ist, dass bzgl. der Profildbereiche ein Wahlverfahren stattfindet, da die Kapazitäten begrenzt sind. Das Wahlverfahren findet jeweils am Ende des vierten Semesters statt und wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung näher erläutert.

4.4 Prüfungen

Die Bachelorprüfung besteht nach der PO LL.B. (§§ 4, 13 PO LL.B.) aus:

- der Bachelorarbeit
- studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen werden nach den Noten für die Erste Prüfung bewertet.

Soweit die studienbegleitenden Prüfungen in Form von Klausuren zu erbringen sind, finden diese regelmäßig am Semesterende statt. Zu diesen Klausuren muss sich vorher **online** angemeldet werden. Es ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass die **Anmeldung** unter **Opium** für den richtigen Studiengang erfolgt. Eine Anmeldung ist ebenso für die in den Semesterferien stattfindenden Hausarbeiten notwendig. Zur eigenen Sicherheit sollte die über OPLuM erfolgte Anmeldung **ausgedruckt** werden. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

Hat sich ein Studierender zu einer Klausur angemeldet und erscheint dann ohne triftigen Grund nicht, wird die Leistung mit null Punkten bewertet. Nichterscheinen aufgrund von **Krankheit** ist durch ein **ärztliches Attest** unverzüglich dem **Fachbereichsprüfungsamt** anzuzeigen. Nehmen Studierende an einer Klausur teil, ohne dass sie sich vorher angemeldet haben, wird die Leistung nicht korrigiert.

Klausuren können **bei Nichtbestehen** grundsätzlich **einmal wiederholt** werden. Wird im **Freiversuch** (s. § 14 PO LL.B.) an einer Prüfungsleistung teilgenommen, kann diese bei Nichtbestehen ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Der Freiversuch einer Leistung folgt aus dem Studienplan (s. Anhang). Eine einzige Leistung kann auf Antrag ein 3. bzw. 4. Mal (bei Nutzung des Freiversuchs) wiederholt werden, sog. **Jokerregelung** (§ 2 Abs. 2 PO LL.B.).

Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Für alle Prüfungsleistungen ab dem 3. Fachsemester werden Wiederholungsprüfungen angeboten. Im 6. Fachsemester werden diese Wiederholungsprüfungen bis zum 30.09 angeboten. Für Klausuren des 1. und 2. Fachsemesters werden Wiederholungsklausuren für die Fächer BGB AT und Schuldrecht AT / BT angeboten.

Im Rahmen der Bewertung des Studienganges mit Leistungspunkten wird neben dem Arbeitsaufwand für die Erbringung der Leistungsnachweise ebenfalls die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Grundlage der Berechnung gemacht. **Es besteht somit Präsenzpflicht.**

Sind alle Studienleistungen erbracht worden und liegen alle Präsenzscheine vor, kann das **Bachelorzeugnis** nach **Vereinbarung eines Termins** im Fachbereichsprüfungsamt beantragt werden.

4.5 Anrechnungen, Doppelstudium

Juristische Leistungen, die in einem anderen juristischen Studiengang erbracht wurden, können im Fall ihrer Vergleichbarkeit **angerechnet** werden (vgl. § 8 PO LL.B.). Die Vergleichbarkeit von bereits erbrachten Leistungen wird dabei jeweils im speziellen Einzelfall und bezüglich jeder der anzurechnenden Leistungen geprüft. Prüfungsleistungen können nur dann angerechnet werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nachweisen kann, die anzurechnende Leistung spätestens im **zweiten Versuch** bestanden zu haben. Der **Anrechnungsantrag** (Download über die Seite des Fachbereichsprüfungsamts) muss außerdem **vor dem ersten**, nach dem Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht möglichen **Prüfungstermin** gestellt werden.).

Studierende, die im Diplom- sowie im Wirtschaftsrechtsstudiengang eingeschrieben sind, müssen die **Bachelorvorrangregel** beachten. Diese besagt, dass Prüfungen im Falle von Bachelorstudenten nur dann bewertet und in den Wirtschaftsrechtsstudiengang eingebracht werden können, wenn auch eine Anmeldung zu dieser Prüfung im Rahmen des LL.B.-Studiengangs Wirtschaftsrecht vorliegt. Eine **nachträgliche Anrechnung** dieser Prüfungsleistung auf den LL.B.-Studiengang trotz nicht erfolgter Anmeldung ist **ausgeschlossen**.

Zur entsprechenden Verwaltungspraxis gibt das **Fachbereichsprüfungsamt** Auskunft. Siehe für weitere Informationen im Fall eines **Wechsels** an die Uni Osnabrück (siehe unter Punkt 14.6).

5 DIE FREMDSPRACHLICHE FACHAUSBILDUNG (FFA) FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

5.1 Allgemeines

Der Fachbereich Rechtswissenschaften bietet für Studierende der Rechtswissenschaften und des Wirtschaftsrechts eine studienbegleitende Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen an, durch die Studierende vertiefte Kenntnisse in einer ausländischen Rechtsordnung erwerben können. Die Studienschwerpunkte im Europäischen und Internationalen Recht werden durch die freiwillige Zusatzausbildung adäquat ergänzt. Die Ausbildung erleichtert das Verständnis und die Anwendung ausländischen Rechts in Verbindung mit dem Erwerb vertiefter fremdsprachlicher Qualifikationen. Bei erfolgreicher Teilnahme an der insgesamt zweijährigen Zusatzausbildung wird ein mehrsprachiges Zertifikat erteilt. Die Teilnahme an der FFA steht den Studierenden zum ersten Fachsemester offen, aber auch ein späterer Einstieg ist möglich.

5.2 Lehrangebot

Die FFA wird grundsätzlich für die Rechtsordnungen der Länder

- Großbritannien
- USA
- Frankreich
- Spanien
- Polen
- China

angeboten. Üblicherweise kommen die Kurse nur zustande, wenn eine Mindestnachfrage besteht (mind. 5 Personen), dies kann jedoch u.U. an die Lernsituation in der jeweiligen Sprache angepasst werden. Sollte eine entsprechende Nachfrage auf Dauer auch für andere Sprachen erkennbar sein, kann das Programm gegebenenfalls erweitert werden.

5.3 Ablauf der Ausbildung

Die FFA ist in zwei Studienjahre untergliedert. Das erste Studienjahr (Grundstufe) dient der Vertiefung der allgemein- und wirtschaftssprachlichen Kenntnisse der Teilnehmer und umfasst eine gründliche Einführung in das Recht des Staates (4 SWS). Im zweiten Studienjahr (Aufbaustufe) folgt die vertiefte Ausbildung in den Teilbereichen der ausländischen Rechtsordnung (Privatrecht, Öffentliches Recht), die im vierten Semester auf das Wirtschafts- und Obligationenrecht konzentriert wird. Auslandssemester z.B. an einer Partneruniversität können in die Ausbildung integriert werden. Darüber hinaus sind einige Kurse der FFA als Wahlkurse im Rahmen der Schwerpunktausbildung wählbar.

5.4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in der betreffenden Fremdsprache ist ein Sprachnachweis erforderlich. Die Bewerbung um Zulassung zur Teilnahme an der FFA ist nur zum Wintersemester möglich, Es wird empfohlen, sich so früh wie möglich zu bewerben, da die verfügbaren Plätze nach Eingang der Bewerbungen vergeben werden.

Studienplan der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung:

Studienjahr	Sem	SWS	Inhalte
1* „Grundstufe“	1	4	Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache** (Englisch: Methodik des Common Law)
	2	4	Einführung in das Recht des Staates
2 „Aufbaustufe“	3	4	Grundkurs Öffentliches Recht (2 SWS); Grundkurs Privatrecht (2 SWS)
	4	4	Aufbaukurs Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (2 SWS); Aufbaukurs Obligationenrecht (2 SWS)

* Die Sprachkurse des ersten Semesters sind kostenpflichtig: 10 €/SWS.

** In englischer Sprache werden im ersten Semester nur 2 SWS angeboten. Dafür ist die Grundstufe um einen Kurs zu den Methoden des Common Law ergänzt.

5.5 Anrechnung

Das Bestehen des **zweiten Ausbildungssemesters der FFA** befreit von der Notwendigkeit zur Erbringung einer weiteren **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung** oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) NJAG). Der Nachweis hierüber wird in der Regel durch das Zertifikat nach dem ersten Jahr der FFA-Ausbildung erbracht.

Bei der Berechnung der Studienzeit für den **Freiversuch** (§ 18 NJAG) bleibt gem. § 17 Nr. 4 NJAVO nach erfolgreichem Abschluss der FFA ein Semester **unberücksichtigt**.

5.6 FFA Chinesisch

Die Professur für chinesisches Recht (gefördert von der Sievert-Stiftung) bietet eine kontinuierliche Ausbildung in chinesischem Recht an, welche die Studierenden kontinuierlich vom ersten Semester bis zum Staatsexamen besuchen können. Der erste Schritt in diesem Programm ist die FFA Chinesisch. Aufbauend auf Vorkenntnissen im Chinesischen, die in der Schule oder in einem vorbereitenden Sprachkurs erworben wurden, wird entsprechend der allgemeinen Struktur der FFA zunächst die sprachliche Basis verbreitert, insbesondere wird auch in die Rechtssprache eingeführt, so dass im zweiten Fachsemester bereits eine Einführung in das Rechtssystem des Landes folgt. Im zweiten Studienjahr erwerben die Teilnehmer - über Fachsäulen hinweg - spezifisches Wissen über das chinesische Recht ausgewählter Bereiche, aus dem Privat-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Strafrecht. Das so erworbene Fundament befähigt die Studierenden, die Besonderheiten des chinesischen Rechts zu erkennen und das Wissen über einzelne Teilbereiche selbständig zu erweitern. Insbesondere diese Anleitung zur selbständigen Arbeit mit Originalquellen ist in einem internationalen Arbeitsumfeld von großer Wichtigkeit.

Daran anschließend kann in den folgenden Semestern eine 'Zusatzqualifikation chinesisches Recht' erworben werden, welche es den TeilnehmerInnen ermöglicht, ihr Wissen und ihre Kommunikationsfähigkeit im Bereich des chinesischen Rechts bis zum Examen weiter zu vertiefen und sich dadurch für ein internationales Arbeitsfeld in besonderer Weise zu qualifizieren (s.u. 6).

5.7 Weitere Informationen

Die Studien- und Prüfungsordnung sowie weitere Informationen sind online unter <http://www.jura.uni-osnabrueck.de/studium/ffa/aktuelles.html> verfügbar. Die FFA-Koordination steht Ihnen zudem für Fragen gern zur Verfügung:

Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück, Raum 22/120

Tel.: +49 541 969-6067

Fax: +49 541 969-6059

E-Mail: ffa-jura@uos.de

6. KOMPETENZCLUSTER CHINESISCHES RECHT

Die Angebote des Fachbereichs zum chinesischen Recht setzen sich aus unterschiedlichen Lerneinheiten zusammen. Neben der fremdsprachlichen Fachausbildung (FFA chinesisches Recht, siehe 5.6) in den ersten beiden Studienjahren, welche aus Kursen zusammengesetzt sind, die entweder fach- und allgemeinsprachliche oder fachlich-inhaltliche Aspekte betonen, werden für die Zeit nach der FFA weitere Kurse als Zusatzqualifikation angeboten, so dass Studierende während des gesamten Studiums ihre Kenntnisse im chinesischen Recht kontinuierlich vertiefen können. Innerhalb der Zusatzqualifikation befinden sich China-spezifische Angebote wie Vorlesungen und Seminare zu wichtigen, praxisrelevanten Rechtsgebieten (so z.B. zum chinesischen Arbeitsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Prozessrecht); eine Anerkennung als Schlüsselqualifikation nach § 5a DiRG ist beantragt. Inhaltliche Ergänzungen sind durch zusätzliche Sprachkurse (auch für Sprachanfänger, siehe Sprachenzentrum), eine Ringvorlesung zur Globalisierung der chinesischen Wirtschaftskultur und Angebote des CIRCLE (siehe Homepage CIRCLE) gegeben.

7 MOOT COURTS UND ÄHNLICHE STUDENTISCHE WETTBEWERBE

Ein Moot Court ist eine mit einem Rollenspiel vergleichbare **simulierte Gerichtsverhandlung**, in welcher Studierende der Rechtswissenschaften die Prozessvertretung der beteiligten Parteien übernehmen. Bei dieser Lehrform erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das theoretisch gelernte Fachwissen realitätsnah praktisch anzuwenden.

Zu unterscheiden ist zwischen kleinen (z.B. fachbereichsinternen) Moot Courts und den internationalen Wettbewerben, deren TeilnehmerInnen aus ganz Europa oder gar aus der ganzen Welt kommen und die zum Teil in mehreren Verfahrenssprachen stattfinden. Auch gibt es bei einigen Moot Courts schriftliche und mündliche Stufen, während andere nur mündlich verhandelt werden. Allen gemeinsam ist jedoch, dass Fähigkeiten wie Rhetorik, Fremdsprachenkenntnisse, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und auch Schlagfertigkeit geschult werden. Hinzu kommt, dass die TeilnehmerInnen hier bereits im Studium Einblicke in anwaltliche Arbeitstechnik und Taktik erhalten. Daneben bieten gerade die großen Moot Courts die Gelegenheit, andere Länder und Universitäten kennenzulernen und manche internationale Bekanntschaft zu machen.

Die Teilnahme an einem Moot Court bedeutet nicht nur eine Zusatzqualifikation, die von zukünftigen Arbeitgebern, vor allem aus der Rechtsanwaltschaft, gern gesehen wird, sondern stellt regelmäßig auch eine den persönlichen Werdegang bereichernde Erfahrung dar. Anfallende Teilnahmegebühren und Reisekosten werden i.d.R. vom Fachbereich bzw. von Sponsoren übernommen.

7.1 Verfassungsrechtlicher Moot Court (VMC)

Der Verfassungsrechtliche Moot Court ist ein fachbereichsinterner Wettbewerb auf dem Gebiet des deutschen Verfassungsrechts, der (mittlerweile) für das 4. Fachsemester angeboten wird. Er simuliert eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht, in der jedes Team für die beiden Streitparteien in einem fiktiven Verfassungsrechtsstreit plädieren muss. Der VMC ist so konzipiert, dass die Teilnahme ohne weiteres parallel zum obligatorischen Lehrprogramm möglich ist. Der Sachverhalt wird im Laufe des Sommersemesters ausgegeben, für die Erstellung der (nur mündlichen) Plädoyers haben die Teams dann vier bis sechs Wochen Zeit. Vor dem Ernstfall wird ein Probedurchlauf mit Mitarbeitern des Theaters Osnabrück angeboten. Nach Proberunde und erfolgreichem Plädoyer winkt ein Schlüsselqualifikationsschein (§ 4 Abs. 1 Nr. 1f NJAG). Der VMC ist damit eine gute Vorbereitung auf eine Teilnahme an einem der großen Moot Courts. Zudem wird ein bester Redner/eine beste Rednerin gekürt, für den/die ein attraktiver Praktikumsplatz in einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei bereit steht.

Nähere Informationen erteilt der

Lehrstuhl Prof. Dr. Oliver Dörr LL.M.

Sekretariat: Marja Villmer, Raum 44/314; Süsterstr. 28, 49069 Osnabrück;

Tel.: +49 541 969-6051

E-Mail: ls-doerr@uni-osnabrueck.de

Internet: www.doerr.jura.uos.de

7.2 European Law Moot Court (ELMC)

Der European Law Moot Court ist ein jährlich stattfindender, internationaler Studentenwettbewerb auf dem Gebiet des Europarechts. In diesem Wettbewerb wird anhand eines fiktiven Falles ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) simuliert. Dementsprechend sind die **Verfahrenssprachen Englisch und Französisch**. Nach einer ersten Phase, in der zwei Parteischriftsätze erstellt werden müssen (Sept.-Nov.), finden regelmäßig im Februar vier Regionalauscheidungen statt, die an europäischen und amerikanischen Universitäten ausgerichtet werden. An dieser Runde nehmen die besten 48 Teams aus der schriftlichen Phase teil. Die besten vier Teams kämpfen im April um den Titel des europäischen Gesamtsiegers in den Räumen des EuGH in Luxemburg.

Das Team besteht aus mindestens drei, besser aber vier Studierenden. Die Auswahl des Teams findet i.d.R. Anfang Juli durch den Lehrstuhl von Prof. Dörr statt. Teilnahmevoraussetzungen sind neben einer ausbau-fähigen Rhetorik und gutem Englisch vor allem sichere Kenntnisse im Europarecht. Grundsätzlich ist eine Teilnahme deshalb erst ab dem 4. Fachsemester sinnvoll, aber auch Studenten in Examensnähe haben mehrfach erfolgreich teilgenommen. Die Teilnahme beansprucht einen großen Teil der studentischen Arbeitszeit im Wintersemester; die parallele Teilnahme z.B. an einer großen Übung ist aber durchaus möglich. Dafür erhält man für die Teilnahme neben einem Sprachenschein, einem Seminar- oder Schlüsselqualifikationsschein grds. auch ein **Freisemester** für die Freiversuchs-Frist des JPA (Veranstaltung i.S.v. § 17 Nr. 4 NJAVO).

Nähere Informationen erteilt der

Lehrstuhl Prof. Dr. Oliver Dörr LL.M.

Sekretariat: Marja Villmer, Raum 44/314; Süsterstr. 28 , 49069 Osnabrück;

Tel.: +49 541 969-6051

E-Mail: ls-doerr@uni-osnabrueck.de

Internet: www.doerr.jura.uos.de/ELMC/Website_ELMC/index.htm

7.3 Moot Court des Bundesfinanzhofs

Der Moot Court des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der bedeutendste Moot Court auf dem Gebiet des Steuerrechts im deutschsprachigen Raum und findet im Rhythmus von drei Semestern statt. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Hochschulen aus Deutschland auch österreichische Hochschulen. Das Verfahren gliedert sich in ein Vor- und ein Endausscheidungsverfahren, wobei zwischen der Ausgabe der Fälle und deren Verhandlung vor dem BFH etwa acht Monate liegen. Im Rahmen des Vorausscheidungsverfahrens reichen die teilnehmenden Hochschulen Revisionschriften zu einem beim BFH anhängigen Verfahren ein. Die Teilnehmer der Hochschulen, deren Schriftsätze als herausragend ausgewählt wurden, qualifizieren sich für die Endausscheidung. Höhepunkt der Endausscheidung sind simulierte mündliche Verhandlungen vor dem BFH in München.

Das Team besteht aus vier Studierenden; von den Teilnehmern werden in besonderem Maße Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft erwartet.

Neben wertvollen persönlichen Erfahrungen erhalten die Teilnehmer einen Seminar-oder Schlüsselqualifikationsschein. Beim Moot Court handelt es sich überdies um eine Veranstaltung i.S.v. § 17 Nr. 4 NJAVO, d.h. bei der Berechnung der „Freiversuchs“-Frist bleibt ein Semester unberücksichtigt. Für den Sieger des Wettbewerbs hat der BFH einen Geldpreis ausgelobt.

Nähere Informationen erteilt das

Institut für Finanz- und Steuerrecht

Prof. Dr. Steffen Lampert

Tel.: +49 541 969-6175 oder

Sekretariat: Franka Winkler, Raum 25/102; Martinistr. 8 , 49078 Osnabrück Tel.:

+49 541 969-6168

E-Mail: info@llm-taxation.de

Internet: www.llm-taxation.de

7.4 Eucotax Wintercourse

Die „European Universities Cooperating on Taxes“ ist ein Zusammenschluss der steuerrechtlichen Institute der Universitäten Barcelona, Budapest, Edinburgh, Rom, Paris, Osnabrück, Leuven, Lodz, Tilburg, Uppsala, Valencia, Warschau, Washington D.C., Wien und Zürich. Das umfassende Programm EUCOTAX basiert auf dem gemeinsamen Wunsch der teilnehmenden Universitäten, Lehre und Forschung im Bereich des europäischen Steuerrechts sowie des Steuerrechts in Europa zu fördern. Zu diesem Zweck wurde eine dauerhafte Organisation aufgebaut, die sowohl die Belange der Studierenden als auch Forschungsinteressen berücksichtigt.

Besonderes Ansehen genießt der seit 1992 jährlich stattfindende sogenannte „Wintercourse“ der EUCOTAX-Gruppe, der mit **einer einwöchigen internationalen Konferenz** endet. Ziel des Wintercourse ist die vertiefte rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit Fragen des europäischen und internationalen Steuerrechts. Die jährlich wechselnden Themen stehen dabei regelmäßig unter dem Oberthema „Fortentwicklung des Steuerrechts in Europa“. Die **Questionnaires des EUCOTAX Wintercourse sind jeweils ab Juli des Vorjahres verfügbar**; sie dienen dazu, die gemeinsame Arbeit zu strukturieren und vorzubereiten. Im folgenden Jahr treffen sich Studierende und ihre ProfessorInnen zur gemeinsamen Analyse und Diskussion des im Vorfeld gewählten Themas. Diese Präsenzphase liegt üblicherweise in der Woche nach Ostern und findet im Wechsel an einer der teilnehmenden Universitäten statt. Die Europäische Dimension dieses Projekts zeigt sich auch darin, dass die EU dieses Projekt in der Startphase finanziell umfassend gefördert hat. Derzeit sponsert die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY die Veranstaltungsreihe. Honoriert wird die Teilnahme mit einem Seminarschein oder einem Schlüsselqualifikationsschein, einem Fremdsprachenschein und mit einem Freisemester im Hinblick auf den Freiversuch (Veranstaltung i.S.v. § 17 Nr. 4 NJAVO). Weitere Informationen zum Wintercourse finden Sie unter **www.wintercourse.com**

Weitere Informationen erteilt das

Institut für Finanz- und Steuerrecht

Prof. Dr. Steffen Lampert

Tel.: +49 541 969-6175 oder

Sekretariat: Franka Winkler, Raum 25/102; Martinistr. 8 , 49078 Osnabrück Tel.: +49 541 969-6168

E-Mail: info@llm-taxation.de

Internet: www.llm-taxation.de

7.5 Willem C. Vis Moot Court

Der Willem C. Vis Moot ist der größte und renommierteste Moot Court auf dem Gebiet des Zivilrechts, mit mehr als 170 teilnehmenden Universitäten aus 66 Ländern. Organisiert wird dieser internationale Wettbewerb von der Pace University, School of Law; regelmäßig hat er einen dem Einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG) unterstehenden Kaufvertrag zum Gegenstand. Die hieraus entstehenden Streitigkeiten werden vor einem Schiedsgericht verhandelt; die Verfahrenssprache ist Englisch.

Zu diesem Fall wird zunächst ein Kläger-, dann ein Beklagtenchriftsatz erstellt. Beide Schriftsätze werden von internationalen Rechtswissenschaftlern separat bewertet. Austragungsorte der mündlichen Verhandlungen sind Wien und Hongkong. Zusätzlich zu den Schriftsätzen finden die mündlichen Verhandlungen statt, in denen sich die besten Teams für das Finale qualifizieren können. Die Vorbereitung hierauf erfolgt sowohl teamintern als auch gegen andere am Wettbewerb teilnehmende in- und ausländische Teams im Rahmen von pre-moots, workshops oder bei großen Anwaltskanzleien.

Gefordert wird von den Teilnehmern, die zumeist im dritten Fachsemester sind, nicht nur besonderes studentisches Engagement, sondern auch die Fähigkeit zur Fallbearbeitung aus anwaltlicher Perspektive. Die Teilnahme befähigt dazu, verhandlungssicheres Rechtsenglisch zu sprechen und vermittelt neben sicheren Kenntnissen im internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht wichtige Soft-Skills wie u.a. Teamwork und Rhetorik, sowie zahlreiche Kontakte zu Studenten, Anwälten und Professoren aus der ganzen Welt. Honoriert wird die Teilnahme mit einem Seminarschein oder einem Schlüsselqualifikationsschein, einem Fremdsprachenschein und mit einem Freisemester im Hinblick auf den Freiversuch (Veranstaltung i.S.v. § 17 Nr. 4 NJAVO).

Nähere Informationen zum Willem C. Vis Moot Court erhalten Sie am

Lehrstuhl Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück

Tel.: +49 541 969-4902

E-Mail: ls-schulte-noelke@uni-osnabrueck.de

Internet: www.moot-osnabrueck.de

8 MASTERSTUDIENGANG STEUERWISSENSCHAFTEN (LL.M. TAXATION)

8.1 Allgemeine Informationen

Der Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) unter der Leitung der Institutsdirektorin Frau Prof. Dr. Heike Jochum, Mag. rer. publ., umfasst die zentralen Gebiete des deutschen Steuerrechts unter Einbeziehung der Grundlagen des internationalen Steuerrechts. Durch die geschickte Kombination von wissenschaftlicher Methodik mit intensivem Praxisbezug dient der Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) der spezialisierten universitären Ausbildung zur Steuerexpertin / zum Steuerexperten (LL.M.).

Kernziel des Masterstudiengangs ist es, insbesondere jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit zu bieten, den Grundstein für eine grundlegende wissenschaftliche Durchdringung steuerrechtlicher Fragen etwa im Rahmen einer Promotion zu legen. Er bereitet aber natürlich auch den Weg für alle steuerrechtlich geprägten Berufe wie Steuerberaterin/Steuerberater, Fachanwältin/Fachanwalt für Steuerrecht, höherer Dienst in der Finanzverwaltung, Finanzrichterin/Finanzrichter, Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Steuerabteilung von Unternehmen oder Verbänden.

Bei erfolgreichem Abschluss verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.). Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Taxation“ geführt werden. Der Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) ist akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur aqas.

8.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Steuerwissenschaften (Taxation) wurde zum Wintersemester 2015/2016 überarbeitet. Voraussetzung der Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber fundierte rechtswissenschaftliche Kenntnisse nachweisen und einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor oder Master) abgelegt haben. Gleichwertige Abschlüsse, die an ausländischen Fakultäten erworben wurden, werden anerkannt.

8.3 Zielgruppen

Der Masterstudiengang richtet sich vorwiegend an junge Juristen/innen, die nach dem Ersten Staatsexamen oder auch noch nach dem Referendariat eine weitere wissenschaftliche Qualifikation anstreben und damit eine Spezialisierung auf dem Gebiet des Steuerrechts verbinden möchten. Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge können zugelassen werden, sofern sie hinreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse nachweisen können. Ggf. fehlende Leistungspunkte können durch fachliche einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen.

8.4 Veranstaltungen

Vorlesungen finden jeweils donnerstags und freitags statt.

8.5 Module

Das Masterprogramm umfasst sieben Module:

	Wissenschaftliche Leitung und Koordination	Prof. Dr. Heike Jochum, Mag. rer. publ.
Module	Fächer	Verantwortliche Dozenten
Methodenlehre und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	Rechtsanwendung und -fortbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts	Prof. Dr. Heike Jochum, Mag. rer. publ.
Unternehmenssteuerrecht I	Besteuerung von Personengesellschaften Bilanzsteuerrecht	Prof. Dr. Alfons Brune, RiFG Dr. Jens Reddig LL.M. Tax Dr. oec. Claus Niemann StB, Dr. Michael Rutemöller LL.M. Tax
Unternehmenssteuerrecht II	Gewerbesteuerrecht Körperschaftsteuerrecht Konzernsteuerrecht	PD. Dr. Dietrich Kellersmann RiFG Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt, LL.M. (Edinb.) Dr. Henrik Ahlers
Unternehmenssteuerrecht III	Umwandlungssteuerrecht, Umwandlungsrecht Grunderwerbsteuerrecht Unternehmensnachfolgeplanung	Prof. Dr. Alexander Hemmelrath Prof. Dr. Jutta Förster Dr. Ulf Braun
Verfahrensrecht	Finanzgerichtlicher Rechtsschutz, Steuerliches Verfahren	RiFG Dr. Jörg Grune Stellv. Vorsteher Michael Rahmlow
Internationales Steuerrecht	Abkommensrecht Außensteuergesetz International Financial Investments	Prof. Dr. Steffen Lampert Dr. Jens Schönfeld Dr. Carsten Bödecker
Masterarbeit		

8.6 Studienentgelt

Das Studienentgelt für den Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) beträgt insgesamt 5.000 € zuzüglich des universitären Semesterbeitrags.

8.7 taxOS

Besonders engagierte Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Taxation haben sich in unserem Alumni-Netzwerk taxOS zusammengeschlossen. Der eingetragene Verein veranstaltet jährlich eine ganztägige wissenschaftliche Fachveranstaltung. Darüber hinaus stellt insbesondere unser elektronisches Netzwerk die Möglichkeit zum Austausch sicher. Jährlich prämiiert taxOS die herausragenden Masterarbeiten des aktuellen Studienjahrgangs (Preisgeld 1.500 Euro).

Beratung:

Univ.-Prof. Dr. Heike Jochum, Mag. rer. publ.

Martinstraße 8

49078 Osnabrück

Telefon: + 49 541 969-6161

E-Mail: info@llm-taxation.de

Informationen zum Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) erhalten Sie unter www.llm-taxation.de oder schreiben Sie an:

Universität Osnabrück, Institut für Finanz- und Steuerrecht, Martinstr. 8,
49078 Osnabrück, Tel.: + 49 541 969-6168, E-Mail: info@llm-taxation.de

9 LL.M. WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT – MASTERSTUDIENGANG DES INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

9.1 Allgemeine Informationen

Der Masterstudiengang „LL.M. Wirtschaftsstrafrecht“ wird an der Universität Osnabrück seit dem Wintersemester 2000/2001 angeboten. Seit dem Wintersemester 2009/2010 ist er offiziell akkreditiert und als „gut studierbar“ eingestuft. **Zulassungsvoraussetzung** ist das **Bestehen des 1. Juristischen Staatsexamens bzw. der Ersten Prüfung (§ 5 DRiG) oder die Zulassung zur Ersten Prüfung**, um einen nahtlosen Anschluss an das Studium der Rechtswissenschaften zu ermöglichen. Bis zum Abschluss des Masterstudiums muss auch die Erste Prüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Alternativ können auch erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs zugelassen werden, wenn sie mindestens 240 ECTS erworben haben und strafrechtliche Kenntnisse vorweisen können, die einem viersemestrigen Grundstudium eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs entsprechen, der zur Ersten Prüfung führt.

Die Universität Osnabrück verleiht den Absolventen/-innen nach bestandener Masterprüfung den Hochschulgrad „Master of Laws“. Der Hochschulgrad „LL.M.“ kann mit dem Zusatz „Wirtschaftsstrafrecht“ geführt werden.

Eine Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Studiengang ist zulassungsfrei.

Der Studiengang richtet sich auch an bereits berufstätige Juristen. Die Veranstaltungen finden deshalb ausschließlich von Donnerstag bis Samstag statt.

Die Bewerbung erfolgt zunächst über ein Online-Verfahren (www.uni-osnabrueck.de/219.html). Zusätzlich sind die erforderlichen Unterlagen direkt an den Fachbereich zu senden. Die Bewerbungsfrist läuft alljährlich bis zum 15. September.

Das Studium des Wirtschaftsstrafrechts dauert einschließlich der Masterprüfung **zwei Semester. Die Kosten** für das Masterstudium betragen **2.500 € zzgl. der allgemeinen Verwaltungsgebühren**.

Nähere Informationen erteilt das

Institut für Wirtschaftsstrafrecht
Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Roland Schmitz
Geschäftsstelle: Birgit Henseler, Silvia Sommer
Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück, Raum 22/242
Tel.: +49 541 969-4665

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wirtschaftsstrafrecht.uos.de/llm

Oder richten Sie Ihre Fragen einfach direkt an:
llm-wistr@uni-osnabrueck.de

9.2 Zielsetzung des Masterstudiengangs LL.M. Wirtschaftsstrafrecht

Ziel des Studiums ist es, Juristinnen und Juristen die Fachkenntnisse der verschiedenen Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts zu vermitteln. Studierende des Masterstudienganges erwerben in Vorlesungen und speziellen Kolloquien Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, die Zusammenhänge des Wirtschafts- mit dem Strafrechts und des darauf bezogenen (speziellen) Verfahrensrechts zu überblicken und hiermit selbständig problemorientiert zu arbeiten.

Dozenten sind – neben Professoren des Fachbereichs – vor allem in den jeweiligen Rechtsgebieten berufstätige Juristen wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Finanzbeamte.

9.3 Studienmodule und deren Inhalte

1. Grundlagen

- Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht
- Bilanzrecht
- Insolvenzrecht
- Grundlagen des Steuerrechts
- Kapitalmarktrecht

2. Wirtschaftsstrafrecht i. e. S.

- Unternehmensstrafrecht: Allgemeiner Teil des Wirtschaftsstrafrechts
- Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Einführung & Überblick über die wichtigsten Tatbestände
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht
- Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Vertiefungsveranstaltung mit dem Schwerpunkt auf dem Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Wettbewerbsstrafrecht
- Transnationales Strafrecht

3. Steuer- und Umweltstrafrecht

- Umweltstrafrecht
- Die Geldwäsche und ihre Verbindungen zur Steuerhinterziehung
- Steuerstrafrecht

4. Verfahrensrecht

- Besonderheiten im Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren
 - Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen
 - Strafprozessuale Rechtsbehelfe
5. Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis
- Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität
 - Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance)
 - Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
 - Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
 - Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen
 - Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht
6. Masterarbeit
- Masterarbeit
7. Exkursion
- Exkursion

9.4 Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweisen.

In der Masterarbeit soll ein Thema mit wirtschaftsstrafrechtlichem Hintergrund wissenschaftlich abgehandelt werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel drei Monate. Die Aufgabe wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden zugeteilt, dem Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin nach einem bestimmten Thema wird soweit wie möglich Rechnung getragen. Das Thema soll zuvor mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmt werden.

Neben der Masterarbeit sind insgesamt elf Leistungs-/Studiennachweise zu erbringen. Einzelheiten dazu können der Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch entnommen werden.

10 LL.M. DEUTSCHES RECHT

10.1 Allgemeine Informationen

Die Universität Osnabrück bietet ausländischen Absolventen eines juristischen Studiums seit dem Wintersemester 2014/2015 die Möglichkeit, einen rechtswissenschaftlichen Mastertitel (LL.M.) im Deutschen Recht zu erwerben.

Der Studiengang vermittelt in zwei Semestern Kenntnisse in zentralen Feldern des deutschen Rechts sowie in einem Spezialisierungsbereich entsprechend den besonderen fachlichen Interessen. Das Studienprogramm hat insgesamt einen starken europarechtlichen Bezug und unterscheidet sich daher auch von den bereits bestehenden Masterstudiengängen zum deutschen Recht in Deutschland. Das Europarecht nimmt einen immer wichtigeren Bestandteil in der juristischen Ausbildung ein. Insbesondere im Zivil-, Verfassungs-, und Verwaltungsrecht ist eine isolierte Betrachtung des deutschen Rechts ohne Bezug zum Europarecht kaum mehr möglich.

Der Masterstudiengang Deutsches Recht ist nicht entgeltpflichtig.

10.2 Zielsetzung des Masterstudiengangs LL.M. Deutsches Recht

Der Masterstudiengang richtet sich an Studierende, die den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes nachweisen, sofern dieser Abschluss mit dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist. Weitere Voraussetzung sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, da die Lehrveranstaltungen im trotz aller europäischen und internationalen Einflüsse stark national geprägten Fach Rechtswissenschaft nach wie vor nur in deutscher Sprache angeboten werden.

Der Masterabschluss ermöglicht außerdem den Zugang zur Promotion an der Universität Osnabrück, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

10.3 Studienmodule und deren Inhalte

Das zweisemestrige Studium besteht aus zwei für alle Studierenden verpflichtenden Grundmodulen, jeweils zwei Spezialisierungsmodulen sowie der abschließenden Masterarbeit. Die einzelnen Module werden wahlweise mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Auf der einen Seite gewährleisten die beiden Grundmodule "Einführung in das deutsche Recht" und "Grundlagen des deutschen Rechts" mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS), dass alle Studierende hinreichende Grundkenntnisse im Zivil- und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland haben. Außerdem soll ihr Grundverständnis durch eine Veranstaltung zu den geschichtlichen oder europäischen Bezügen vertieft werden. Nur für die Studierenden dieses Studiengangs wird die Vorlesung "Einführung in das deutsche Recht für ausländische Juristen" angeboten, die einen Gesamtüberblick über das deutsche Recht gewährt und seine spezifischen Charakteristika herausarbeitet.

Auf der anderen Seite ist zu betonen, dass der Studiengang in Osnabrück eine frühzeitige Spezialisierung vorsieht. Schon im ersten Studiensemester sind die Studierenden dazu aufgerufen, sich für eine Ausrichtung zu entscheiden, d. h. sie sollen wählen, ob sie sich im Privat-, Straf- oder im Öffentlichen Recht spezialisieren möchten.

Das zweite Semester dient ausschließlich der weiteren Spezialisierung. Zu belegen sind jeweils Vorlesungen im Umfang von 21 Leistungspunkten (LP) in einem der sechs Spezialisierungsmodule sowie ein Seminar.

10.4 Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweisen.

Die Prüfungsleistungen können durch verschieden ausgestaltete Leistungsnachweise (Abschlussklausur, Kurzvortrag, mündliche Prüfung) erbracht werden.

11. AUSLANDSSTUDIUM

11.1 Allgemeines

Der Fachbereich pflegt einen vielfältigen wissenschaftlichen Austausch mit ausländischen Fakultäten, an dem auch die Studierenden beteiligt werden. Um die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Auslandsaufenthalte und die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Landesrecht zu vermitteln, hat der Fachbereich Veranstaltungen eingerichtet, in denen eine Einführung in ausländische Rechtsordnungen mit Fachsprachenvermittlung verbunden wird. Ergänzend tritt nunmehr das Angebot im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung hinzu.

Damit verfolgen die Rechtswissenschaften das Ziel, internationale Studienkooperationen zu fördern und zugleich die Chancen ihrer Absolventen mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt und die weitere Europäisierung des Rechts zu verbessern. Außerdem bietet die Universität über das Sprachenzentrum Sprach- und Fachsprachenkurse an.

Verbringt eine Studierende/ ein Studierender Studienzeiten an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, so bestehen verschiedene Anrechnungsmöglichkeiten für dort erworbene Leistungsnachweise.

Als so genanntes Mobilitätsfenster empfiehlt der Fachbereich das **fünfte Fachsemester**, wenn der Auslandsaufenthalt nur ein Fachsemester umfassen soll. Zurzeit sieht kein Studienprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaften einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor.

11.2 Anrechnungsmöglichkeiten

Die im Ausland verbrachte Studienzeit kann im Falle eines erfolgreich absolvierten Auslandsstudiums in Höhe von maximal drei Semestern auf die Zeit bis **zum Freiversuch** angerechnet werden, § 17 NJAVO.

Ein Auslandsstudium gilt als erfolgreich erbracht, wenn pro Semester mind. **eine erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und die Teilnahme an weiteren rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen in einem Umfang von 8 SWS** nachgewiesen werden können.

Die Anrechnung von erbrachten Studienleistungen aus dem Ausland erfolgt nach einer Einzelfallprüfung (Vergleichbarkeitsprüfung). Anrechnungsmöglichkeiten ergeben sich beispielsweise für **Leistungen im Rahmen der FFA**, den zu erbringenden **wirtschaftswissenschaftlichen Leistungsnachweisen** oder dem **fachspezifischen Fremdsprachennachweis** (s. § 4 Abs. 4 Satz 2 NJAG).

Auch können die Pflichtpraktika unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland absolviert werden (Verwaltungs- oder Anwaltspraktikum).

11.3 Finanzierung

Teilnehmer am Erasmus+-Programm werden i.d.R. aus Drittmitteln gefördert. Die Förderung erfolgt im Wege eines **monatlichen Mobilitätzuschusses**, der, an die Lebenshaltungskosten angepasst, für die Länder gestaffelt ist. Für Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Großbritannien beträgt der Mobilitätzuschuss in diesem Jahr **285 €**, für Belgien, Kroatien, Tschechien, Zypern, Deutschland, Griechenland, Island, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Türkei **225 €** und für Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien **165 €**. Weiterhin erfolgt der **Erlass der Studiengebühren an der Gastuniversität**.

Für die Zeit des Auslandsstudiums ist eine Beurlaubung durch das Studierendensekretariat an der Universität Osnabrück möglich, aber nicht Voraussetzung.

Hinweis: Unter Vorlage einer Bestätigung der Partnerhochschule können sich die Studierenden beim Studierendensekretariat beurlauben lassen. Sollten die Semesterzeiten von Heimat- und Partneruniversität stark variieren, kann es sich anbieten den Betrag für die Leistungen vom ASTA (Semesterticket) und Studentenwerk (Mensa) auch während des Auslandssemesters zu bezahlen. Eine Verpflichtung zur Beurlaubung auf Grund der Teilnahme am Erasmus+ besteht nicht.

Eine Beurlaubung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Immatrikulationsordnung innerhalb der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn zu beantragen. Bitte beachten Sie die ausschließliche Zuständigkeit des Studierendensekretariats in dieser Angelegenheit.

Eine Beurlaubung hat keine Auswirkungen auf die Anrechnung der Studienzeit für den Freiversuch. Eine Beurlaubung ist somit **nicht** Voraussetzung für ein Auslandssemester.

Gem. § 1 der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende ist es möglich, trotz Beurlaubung für ein Auslandssemester an der Universität Osnabrück Leistungen zu erbringen (nicht bei einer Beurlaubung aus anderen Gründen).

11.4 Zugangsvoraussetzungen

Auslandssemester können grundsätzlich nach Absolvierung des dritten Fachsemesters vorgenommen werden. Regelmäßig ist der Nachweis von sprachlichen und fachlichen Leistungsnachweisen in Abhängigkeit vom Zielland erforderlich.

Auf Grund der variierenden Voraussetzungen empfiehlt sich eine individuelle Beratung durch die Erasmus+-Koordination bereits drei Semester vor dem geplanten Auslandsaufenthalt.

Die **Bewerbungsfrist** für Teilnehmer am Erasmus+-Programm **endet** jeweils **zum 01. März** für das folgende akademische Jahr (Winter- und Sommersemester)!

Bitte beachten Sie für Bewerbungen über das Akademische Auslandsamt die abweichenden Fristen!

11.5 Partneruniversitäten

Nähere Informationen zu den bestehenden Partnerschaften entnehmen Sie bitte der Anlage VI!

11.6 Aufbaustudium in England: Besondere Kooperation mit der University of Hull

Der Fachbereich kooperiert zudem im postgradualen Ausbildungsbereich mit der University of Hull (U.K.). Diese bietet verschiedene Masterstudiengänge insbesondere im Bereich des Öffentlichen Rechts an.

Das Studium umfasst in der Regel zwei Semester und kann jeweils sowohl Ende September als auch Ende Januar angetreten werden.

Auf Grund der Kooperation besteht grundsätzlich für Studierende des Fachbereichs die Möglichkeit sich am Fachbereich erbrachte Leistungen anrechnen zu lassen und damit **die Studienzeit zu verkürzen**. Darüber hinaus kommt auch eine Kürzung der jeweiligen zu entrichtenden Studienbeiträge in Betracht.

Das für diese Bewerbung notwendige Transcript of Record kann über den Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Schulte-Nölke beantragt werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Studiengängen oder das Bewerbungsverfahren sind über die Seiten der University of Hull unter <http://www2.hull.ac.uk/pg/09/law.aspx> und <http://www.ucas.com/students/> erhältlich sowie über den Lehrstuhl von

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Süsterstr. 28, 49076 Osnabrück

Tel.: +49 541 969-4902, Fax: +49 541 969-4590

E-Mail: ls-schulte-noelke@uni-osnabrueck.de

11.7 Weitere Informationen

Weitere Informationen im Internet unter

<http://www.jura.uni-osnabrueck.de/internationales/erasmus/aktuelles.html>

Informationen zu einem Studium im Ausland im Rahmen des Erasmus+-Programms sowie der Anrechnung von Studienleistungen erhalten Sie im **Erasmus+-Büro**:

Julia Feldkamp (Lehrstuhl Prof. Dr. Arndt Sinn)

Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück, Raum 22/101

Tel: +49 541 969-6130

Fax: +49 541 969-4578

E-Mail: erasmus@uos.de

Sprechzeiten: dienstags und mittwochs 14-17 Uhr, donnerstags 09-13 Uhr

(Bitte beachten Sie aktuelle Änderungen der Öffnungszeiten auf der Erasmus Homepage, s.o.)

Zu den oben genannten Kooperationen auf Universitätsebene erteilt das **International Office** der Universität Osnabrück nähere Auskünfte:

Neuer Graben 27, 49069 Osnabrück, Raum 19/E 12
Tel.: +49 541 969-4126, Fax: +49 541 969- 4495
E-Mail: international@uni-osnabrueck.de

Informationen zum Sprachenprogramm der Universität sind über das Sprachenzentrum erhältlich:

Kolpingstraße 7 (HVZ), 49074 Osnabrück,
E-Mail: sprachenzentrum@uos.de
Internetadresse: www.uni-osnabrueck.de/sprachenzentrum

12 TERMINE UND FRISTEN

Allgemeine Semesterdaten

Wintersemester 2016/2017

Semesterbeginn Mo 01.10.2016

Einführungswoche Mo 17.10.2016 – Sa 22.10.2016

Beginn der regulären Lehrveranstaltungen Mo 24.10.2016

Weihnachtsferien Sa 17.12.2016 bis Sa 31.12.2016

Ende der Lehrveranstaltungen Sa 11.02.2017

Semesterende Fr 31.03.2017

Sommersemester 2017

Semesterbeginn Sa 01.04.2017

Beginn der Lehrveranstaltungen Mo 03.04.2017

Ende der Lehrveranstaltungen Sa 08.07.2017

Semesterende Sa 30.09.2017

Rückmeldefristen

Rückmeldefristen für die Überweisung des Studienbeitrages sind grundsätzlich für das **Wintersemester** vom **01.07. – 31.07.** jeden Jahres und für das **Sommersemester** vom **01.02. – 28.02.** jeden Jahres.

Bewerbungsfrist Auslandsstudium ERASMUS

Bewerbungen für ein Auslandsstudium im Rahmen von LLP/Erasmus für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemester 2017 sind vom 01. Januar bis zum **01. März 2017** an das ERASMUS+-Büro zu richten.

Anmeldung zu Fremdsprachenkursen über das Sprachenzentrum

Für das Wintersemester 2016/2017 sind die Anmeldungen zu den Fremdsprachenkursen in der Zeit vom **12.10. – 18.10.2016 (jeweils 12 Uhr)**, über Stud.IP möglich.

Ausnahme: Für die Sprachkurse in Polnisch (A1) und Russisch (A1, B1.2) melden Sie sich bitte persönlich bei Herrn Littmann oder Herrn Brockmann während der Sprechzeiten an (Raum 52/110).

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2017 entnehmen Sie bitte der Homepage des Sprachenzentrums

Veranstaltungsreihen

Vorträge im Osnabrücker Steuerforum

Vorträge zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht

Osnabrücker Gespräche zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

ZEIS im Dialog

Bad Iburger Gespräche

**Terminplan 2016/2017 für die Pflichtfachprüfung
(NJAG/NJAVO 2003 – mit Vortrag und (NJAG/NJAVO 2009– ohne Vortrag)**

Prüfungsdurchgang C/2016

Meldezeitraum: 22.02. – 04.03.2016
Klausuren: 18. (ZR1), 19. (ZR2), 21. (ZR3) Juli 2016
22. (SR) Juli 2016
25. (ÖR1), 26. (ÖR2) Juli 2016
Mündliche Prüfung: Ab Anfang Dezember 2016

Prüfungsdurchgang D/2016

Meldezeitraum: 23.05. – 03.06.2016
Klausuren: 20. (SR) Oktober 2016
21. (ZR1), 24. (ZR2), 25. (ZR3) Oktober 2016
27. (ÖR1), 28. (ÖR2) Oktober 2016
Mündliche Prüfung: Ab Anfang März 2017

Prüfungsdurchgang A/2017

Meldezeitraum: 22.08. – 02.09.2016
Klausuren: 19. (ZR1), 20. (ZR2), 23. (ZR3) Januar 2017
24. (SR) Januar 2017
26 (ÖR1), 27. (ÖR2) Januar 2017
Mündliche Prüfung: Ab Anfang Juni 2017

Prüfungsdurchgang B/2017

Meldezeitraum: 21.11. – 02.12.2016
Klausuren: 20. (SR) April 2017
21. (ZR1), 24. (ZR2), 25. (ZR3) April 2017
27. (ÖR1), 28. (ÖR2) April 2017
Mündliche Prüfung: Ab Anfang September 2017

Prüfungsdurchgang C/2017

Meldezeitraum: 20.02. – 03.03.2017
Klausuren: 20. (ZR1), 21. (ZR2), 24. (ZR3) Juli 2017
25. (SR) Juli 2017
27. (ÖR1), 28. (ÖR2) Juli 2017
Mündliche Prüfung: Ab Anfang Dezember 2017

Prüfungsdurchgang D/2017

Meldezeitraum: 22.05. – 02.06.2017
Klausuren: 19. (SR) Oktober 2017
20. (ZR1), 23. (ZR2), 24. (ZR3) Oktober 2017
26. (ÖR1), 27. (ÖR2) Oktober 2017
Mündliche Prüfung: Ab Anfang März 2018

Die vorgesehenen Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten,

13 BIBLIOTHEK

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Als Teil der Universitätsbibliothek versorgt die Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vorrangig die Professorinnen und Professoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit wissenschaftlicher Literatur in gedruckter und elektronischer Form. Die Bereichsbibliothek verfügt über einen Buchbestand von ca. 167.300 juristischen Bänden. Weitere ca. 163.000 Bände befinden sich in den Bibliotheken der sechs rechtswissenschaftlichen Institute und an anderen Sonderstandorten der Bereichsbibliothek. Bis auf einige wenige Titel in der Lehrbuchsammlung können Bücher nicht ausgeliehen werden. Dank der im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt außergewöhnlich langen Öffnungszeiten der Bereichsbibliothek ist die Zugänglichkeit der Bestände und die Nutzbarkeit der elektronischen Angebote für die Studierenden an jedem Tag der Woche bis 24.00 Uhr gesichert. In der Bereichsbibliothek und in den juristischen Institutsbibliotheken stehen insgesamt 650 Arbeitsplätze zur Verfügung.

Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeiten
Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Gebäude 21 Tel.: 969-6100	Mo–Fr 08:00–24:00 Sa 08:00–24:00 So 10:00–24:00
European Legal Studies Institute (ELSI)	Gebäude 44 Tel.: 969-6228	Mo–Fr 09:00–20:00
Institut für Finanz- und Steuerrecht	Raum 20/201-206 25/201-204 Tel.: 969-6168	Mo–Fr 08:00–24:00 Sa 08:00–24:00 So 10:00–24:00
Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht	Raum 28/E10-E14 Tel.: 969-4835	Mo–Do 12:00–18:00 Fr 11:00–17:00
Institut für Kommunalrecht	Raum 27/203 Tel.: 969-6159	Mo–Fr 08:00–24:00 Sa 08:00–24:00 So 10:00–24:00
Institut für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung	Raum 22/202-203 Tel.: 969-6105	Mo–Fr 11:00–19:00
Institut für Wirtschaftsstrafrecht	Raum 22/202-203 Tel.: 969-6105	Mo–Fr 11:00–19:00

14 SERVICE UND BERATUNG

14.1 Studienberatung

Fachstudienberatung

Telefonische Sprechzeiten und Sprechstunde der Fachstudienberatung in Raum 22/129:

Désirée Brinkmann, LL.M. (Taxation), Tel.: +49 541 969-6182

Sprechzeiten:

Di: 10-12, Mi: 13-15 Uhr, Do: 11–13 Uhr

Oder jederzeit unter der E-Mail-Adresse: fsbjura@uos.de

Die Professorinnen und Professoren beraten daneben in zeitlich festgelegten oder zu vereinbarenden Sprechstunden sowie im Zusammenhang mit ihren Lehrveranstaltungen. Einzelheiten werden im Vorlesungsverzeichnis, auf den Lehrstuhlseiten im Internet und in Aushängen bekannt gemacht.

Fragen hinsichtlich der Einschreibung an der Universität Osnabrück, der Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen, Beurlaubungen und Fragen rund um Ihren Studierendenstatus richten Sie bitte an das **Studierendensekretariat!**

Allgemeine Studienberatung

Zentrale Studien- und Studentenberatungsstelle (ZSB)

Neuer Graben 27 (StudiOS), Eingang: Seminarstraße; 49074 Osnabrück

Persönliche Beratung ohne Anmeldung:

Mo., Mi. 14-16 Uhr, Di., Do. 10–12 Uhr

Telefonische Beratung:

Mo. 10–12 Uhr, Do. 14–16 Uhr unter Tel. +49 541 969-4999

Hilfe bei **administrativen Fragen** (Immatrikulation, Adressänderungen etc.):

Studierendensekretariat

Neuer Graben 27 (StudiOS) 49074 Osnabrück Raum 19/E 17

Öffnungszeiten:

Mo., Mi.: 14–15.30 Uhr, Di., Do.: 10–12 Uhr

14.2 Fachbereichsprüfungsamt

Prüfungsspezifische Fragen und Angelegenheiten
(Anrechnungen, Einstufungen, Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung):

Dr. Stephanie Rupprecht, Raum 22/130, Tel.: +49 541 969-4877

Ass. Iur. Leonhard Flesner, Raum 22/130, Tel.: +49 541 969-4877

Désirée Brinkmann, LL.M., Raum 22/129, Tel.: +49 541 969-6182

Heike Höpke, Raum 22/129, Tel.: +49 541 969-6118

E-Mail: pajura@uos.de

Fax: +49 541 969-4237

Sprechzeiten: Di. 10–12 Uhr, Mi. 13–15 Uhr und Do 11–13 Uhr

14.3 BAföG-Angelegenheiten

Für die Ausstellung der Eignungsbescheinigung nach § 48 BAföG ist der BAföG-Beauftragte des Fachbereichs, Prof. Dr. Foerste, zuständig:

Prof. Dr. Ulrich Foerste

Heger-Tor-Wall 14, Raum 22/240 (Sekretariat)

Mo.-Fr. 9-12 Uhr und Mo.-Do. 14-15.30 Uhr

Für die Ausstellung der Bescheinigungen gem. § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 a BAföG (Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus) ist das **Fachbereichsprüfungsamt** zuständig.

Bei allgemeinen BAföG-bezogenen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Studentenwerk:

Studienfinanzierung im StudiOS

Neuer Graben 27, Mo.-Do. 9-15:30 Uhr; Fr. 9-12 Uhr

14.4 Information und Download im Internet

Wichtige Informationen und die einschlägigen Rechtsgrundlagen finden sich auf der Homepage des Fachbereiches unter:

www.jura.uni-osnabrueck.de/fachbereich/organisation_des_fachbereichs/pruefungsamt/rechtsgrundlagen.html

14.5 „Das Schwarze Brett“ – Hinweise durch den Fachbereich

Am „Schwarzen Brett“ auf dem Dekanatsflur werden sämtliche juristischen Veranstaltungen mit den genauen Angaben über die Dozentinnen und Dozenten, den Raum

und die Veranstaltungszeit aufgeführt. Ebenfalls werden dort kurzfristige Änderungen sowie Termine für Klausuren und Hausarbeiten bekannt gegeben. Daneben gibt es das interaktive Vorlesungsverzeichnis im Internet (www.jura.uos.de/studium/vorlesungsverzeichnisse.html). Mit den hier bereitgestellten Informationen kann man den für sich maßgeblichen Stundenplan erstellen.

14.6 Bewerbungsverfahren / Wechsel an die Uni Osnabrück

Bewerbungszeitraum und -frist

Die Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester (Oktober). Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des jeweiligen Jahres.

Die Bewerbung für höhere Fachsemester ist auch zum Sommersemester möglich. Der Bewerbungsschluss ist dann der 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Bewerbungsverfahren

Derzeit erfolgt die Bewerbung ab ca. Mitte Mai über ein Onlineverfahren (siehe <http://www.uni-osnabrueck.de>), über welches nach Eingabe der persönlichen Daten ein Zulassungsantrag erzeugt wird. Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss zusammen mit weiteren Unterlagen (beglaubigtes Abiturzeugnis, Lebenslauf) bis zum 15.07. im Studierendensekretariat eingereicht werden. Die Universität Osnabrück nimmt mit dem Studiengang Rechtswissenschaften am „Dialogorientierten Serviceverfahren“ der Stiftung für Hochschulzulassung teil. Es ist daher zusätzlich eine Registrierung unter www.hochschulstart.de erforderlich. Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens, ob sich Änderungen am Bewerbungsverfahren ergeben haben.

Anzahl der Studienplätze im 1. Fachsemester

Erste Juristische Prüfung (Jura): 418

Bachelor Wirtschaftsrecht: 88

Numerus Clausus / Nachrückverfahren

Der Numerus Clausus (NC) bezeichnet die Eignungsnote, mit der ein Studienplatz im ersten Studienplatzvergabeverfahren erlangt werden konnte. Die Eignungsnote berechnet sich für die Studiengänge Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht zu 60% aus der Abiturnote, zu 20% aus der besten Deutschnote der letzten vier Schulhalbjahre und zu 20% aus der besten Mathematiknote der letzten vier Schulhalbjahre. Der NC entsteht erst im jeweiligen Auswahlverfahren, maßgeblich abhängig von der Anzahl der Bewerber und der Aufnahmekapazität. Konnten im ersten Vergabeverfahren

nicht alle Studienplätze besetzt werden, wird ein Nachrückverfahren durchgeführt. Die Auswahlgrenze sinkt in diesem Fall. Falls notwendig, wird ein weiteres Nachrückverfahren durchgeführt. Der NC der vergangenen Jahre wird regelmäßig auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Wartezeit

20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. Als Wartezeit werden alle Zeiten nach Erwerb des Abiturs automatisch berücksichtigt, in denen die Bewerberin/der Bewerber nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert war.

Zulassungsvoraussetzungen

Nähere Angaben zum Hochschulzugang in Niedersachsen finden Sie unter www.studieren-in-niedersachsen.de/voraussetzungen.htm sowie auf der Homepage der Universität Osnabrück. Sowohl durch schulische als auch durch berufliche Qualifikationen können Sie eine allgemeine oder eine einschlägige fachbezogene Zugangsberechtigung nachweisen.

Das **Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung**. Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beachten Sie bitte, dass hier im 1. bzw. 2. Semester ein fachspezifischer Englisch-Sprachkurs mit Abschlussprüfung vorgesehen ist. Sollten Sie über keine Englisch-Kenntnisse verfügen, wenden Sie sich bitte noch einmal gezielt an die Fachstudienberatung des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Anrechnungsmöglichkeiten

Neben bereits an anderen Universitäten oder Fachhochschulen erbrachten Leistungen, sind auch im Rahmen einer Ausbildung erbrachte Leistungen u.U. auf das Studium anrechenbar. Eine Anrechnung kann grundsätzlich nur im Falle der **inhaltlichen Vergleichbarkeit** erfolgen. Prüfungsleistungen, die nach einem anderen als dem in § 1 Bundesnotenverordnung vorgesehenen Notensystem bewertet wurden, können mangels offizieller Umrechnungstabellen nur mit der Mindestpunktzahl des Bestehens (4 Punkte) angerechnet werden (s. z.B. § 8 Abs. 2 PO LL.B.). Gleichgültig wo eine Leistung erbracht wurde, setzt eine Anrechnung zwingend voraus, dass diese Leistung (bspw. Klausur oder Hausarbeit) **im Original oder aber in beglaubigter Kopie** vorgelegt wird (nur in Ausnahmefällen sind Veranstaltungs- oder Leistungsübersichten ausreichend). Gleiches gilt für den **entsprechenden Schein**.

Zudem ist korrespondierend mit dem belegten Studiengang (Diplomstudiengang oder LL.B. Wirtschaftsrecht) ein **Anrechnungsantrag** von der Fachbereichshomepage (Unterpunkt Fachbereichsprüfungsamt) **herunterzuladen** und ausgefüllt sowie unterschrieben im Fachbereichsprüfungsamt einzureichen.

Eine Anrechnung erfolgt zudem jeweils nur hinsichtlich einzelner Prüfungen und im Fall ihrer inhaltlichen Vergleichbarkeit. Eine **pauschale Anrechnung** von Abschlüssen wird **nicht** vorgenommen. Ein **Anrechnungsantrag** kann erst **nach erfolgter Immatrikulation** gestellt werden.

Gesamtscheine der Übungen für Fortgeschrittene, Grundlagen- sowie Sprachscheine (vgl. § 4 NJAG) sind durch das LJPA anzuerkennen. Bitte wenden Sie sich insoweit schriftlich an dieses.

Zulassung in höhere Fachsemester

Wechsler, die zuvor einen anderen Studiengang studiert haben, können im Einzelfall Leistungen für eine höhere Einstufung angerechnet werden. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte direkt an das Fachbereichsprüfungsamt. Im Übrigen erfolgt die Zulassung auch für höhere Semester über das **Studierendensekretariat**. Dort erhalten Sie auch die nötigen Antragsformulare (Online-Verfahren). Ungeachtet etwaiger Anrechnungen durch den Fachbereich erfolgt die Berechnung der Studienzeit im Rahmen des § 17 NJAVO („**Freiversuch**“) durch das LJPA autonom. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte schriftlich an das LJPA in Celle.

Studienortwechsel als Student/in der Rechtswissenschaften

Bei Studierenden, die bereits an einem anderen Standort Jura studiert haben, wird bei der Einschreibung in Osnabrück an die bereits bestehende Semesteranzahl angeknüpft. Einer gesonderten **Einstufung** bedarf es für den Wechsel daher nicht.

Bei einem Wechsel vor Beginn des 4. Semesters ist durch eine **Bescheinigung der Heimatuniversität** zu bestätigen, dass die **Zwischenprüfung** noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Das entsprechende **Formular** finden Sie auf den Fachbereichsseiten (Prüfungsamt / Downloads). Das vollständig ausgefüllte Formular ist den an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück zu richtenden Anmeldeunterlagen unbedingt beizufügen.

Wenn an der bisherigen Universität **Urlaubssemester** gewährt wurden, können diese nur dann bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist unberücksichtigt bleiben, wenn unmittelbar nach der Immatrikulation an der Universität Osnabrück ein entsprechender Antrag gem. § 5 Abs. 4 ZwPrO gestellt wird.

Bei einem Wechsel **nach Abschluss des 4. Semesters** ist grds. eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen. Sollte die Zwischenprüfung noch nicht bestanden sein, müssen Leistungen nachgewiesen werden, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach der Osnabrücker Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen, d.h. es müssen Leistungen i.S.v. § 12 ZwPrO innerhalb der ersten vier Fachsemester erbracht worden sein (§ 1 Abs. 2

ZwPrO). Einzureichen im Original oder in beglaubigter Kopie sind alle Bescheide der bisherigen Universität(en), die eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist (z.B. wegen Krankheit) bescheinigen.

Außer der Bescheinigung über den **Prüfungsanspruch** in der Zwischenprüfung ist den Anmeldeunterlagen auch eine solche bezogen auf die universitäre **Schwerpunktbereichsausbildung** beizulegen. Das entsprechende, ebenfalls zum Download bereit gestellte Formular (s.o.) ist durch die Heimatuniversität auszufüllen.

Wechsel in den LL.B.-Studiengang Wirtschaftsrecht

Ein Wechsel in das 3. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich, zum Sommersemester nur in das 2. Fachsemester. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester als das dritte Fachsemester ist regelmäßig nicht möglich. Dies setzt eine entsprechende schriftliche **Einstufung** durch das Fachbereichsprüfungsamt voraus, die zusammen mit den Wechselunterlagen beim Studierendensekretariat einzureichen ist. Hierbei wird überschlägig geprüft, welche Leistungen im Falle einer Immatrikulation anrechenbar wären (es handelt sich aber noch um keine verbindliche Anrechnung).

Leistungen, die vor dem Wintersemester 2001/2002 erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden. Im Übrigen kann eine **Anrechnung erst nach erfolgter Immatrikulation** vorgenommen werden. Sie setzt stets eine **Einzelfallprüfung** voraus, bei der neben der Vergleichbarkeit der im Original (oder beglaubigte Kopie) und in einfacher Kopie vorzulegenden Leistung u.a. auch von Bedeutung ist, in welchem Versuch die Leistung bestanden worden ist (vgl. § 12 PO LL.B.). Die dazu notwendigen Nachweise sind beizubringen. Bitte lesen Sie im Übrigen auch oben unter Punkt 4.5 nach.

Studierendensekretariat

Neuer Graben 27 (StudiOS)

49074 Osnabrück

Raum 19 / E 17

Tel.: Info-Line: +49 541 969-7777

Fax: +49 541 969-4850

E-Mail: studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de

Bewerbungsverfahren der Masterstudiengänge

LL.M. Taxation

Immatrikulation zum Wintersemester

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Verfahren (nähere Informationen:

https://www.instfsr-os.de/llm_taxation/bewerbung.html)

Deutscher Abschluss: Bewerbungsfrist 15. September

Ausländischer Abschluss: Bewerbungsfrist 15. Juli (www.uni-assist.de)

Der Studiengang ist kostenpflichtig!

Nähere Informationen:

https://www.instfsr-os.de/llm_taxation/studienberatung.html

LL.M. Wirtschaftsstrafrecht

Anmeldeschluss 15. September

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Verfahren (nähere Informationen:

https://www.uni-osnabrueck.de/studieninteressierte/studiengaenge_a_z/wirtschaftsstrafrecht_master_of_laws.html)

Bewerbungsfrist 15. September. Der Studiengang ist kostenpflichtig!

Nähere Informationen: <http://www.wirtschaftsstrafrecht.uni-osnabrueck.de/llm/>

LL.M. Deutsches Recht

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen über www.uni-assist.de

Die Bewerbung (Bewerbungsfrist 15. Juli) ist an das Studierendensekretariat zu richten.

Nähere Informationen unter: www.uni-osnabrueck.de

Ansprechpartnerinnen: Frau Bachteler/ Frau Afetian

Tel.: +49 541 969-4765/4644

Nähere Informationen: [http://www.jura.uni-](http://www.jura.uni-osnabrueck.de/studium/studiengaenge/llm_deutsches_recht.html)

[osnabrueck.de/studium/studiengaenge/llm_deutsches_recht.html](http://www.jura.uni-osnabrueck.de/studium/studiengaenge/llm_deutsches_recht.html)

15 ANSCHRIFTEN / KONTAKTE / EINRICHTUNGEN

15.1 Dekanat

Für die Amtszeit vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2017

Dekan: **Professor Dr. Thomas Groß**
Prodekan: **Professor Dr. Bernd J. Hartmann**
Studiendekan: **Professor Dr. Lars Leuschner**

Für die Amtszeit vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2018

Dekan: **Professor Dr. Thomas Groß**
Prädekan: **Professor Dr. Marcus Bieder**
Studiendekan: **Professor Dr. Lars Leuschner**

Leiterin der
Dekanatsverwaltung: **Christina Vorndieke**
Beauftragte für
Studienangelegenheiten: **Maria Luisa Mariscal de Körner**
Mitarbeiterinnen des
Dekanats: **Iris Elfes, Sabine Bosse-Lüken, Gabriele Proske**
Raum 22/114
Heger-Tor-Wall 14, 49078 Osnabrück
Tel.: +49 541 969-6143/- 6129/-6127
E-Mail: dekanat@jura.uos.de
Internet: www.jura.uos.de

15.2 Institute

European Legal Studies Institute (ELSI)

Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian von Bar, FBA

European Legal Studies Institute (ELSI) – Abt. I

Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Arbeitsbereiche: Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Direktor: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian von Bar, FBA
Geschäftsstelle: Inge Spreen
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/213

Tel.: +49 541 969-4462, Fax: +49 541 969-4466
E-Mail: ispreen@uni-osnabrueck.de

European Legal Studies Institute (ELSI) – Abt. II

Europäisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung
Arbeitsbereiche: Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten; Europäischer Menschen- und Grundrechtsschutz; Europäisches Wirtschafts-, Energie- und Umweltrecht; Friedensvölkerrecht.

Direktor: Prof. Dr. Oliver Dörr, LL.M.

Geschäftsstelle: Marja Villmer
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/314
Tel.: +49 541 969-6051, Fax: +49 541 969-6049
E-Mail: elsi.public.law@uni-osnabrueck.de

European Legal Studies Institute (ELSI) – Abt. III

Europäische Rechtsgeschichte und Unionsprivatrecht

Direktor: Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Geschäftsstelle: Monika Baginski
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/217
Tel.: +49 541 969-4822, Fax: +49 541 969-4590
E-Mail: LS-schulte-noelke@uos.de

Institut für Finanz- und Steuerrecht

Arbeitsbereiche: Ausgewählte Fragen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, Grundlagen des Deutschen Steuerrechts einschließlich des Verfahrensrechts, Internationales Steuerrecht mit Bezügen zum Völkerrecht, Außensteuerrecht, Besteuerung international tätiger Unternehmen, Europäische Steuerharmonisierung, Doppelbesteuerungsfragen

Direktorin: Prof. Dr. Heike Jochum, Mag. rer. publ.

Geschäftsstelle: Franka Winkler
Martinistraße 8, 49078 Osnabrück, Raum 20/101
Tel.: +49 541 969-6168, Fax: +49 541 969-6167
E-Mail: instfsr@uni-osnabrueck.de

Das Osnabrücker Steuerforum fördert die Kommunikation mit der regionalen Finanzverwaltung und Wirtschaft und unterstützt die Institutsarbeit.

**Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht
(einschl. Abteilung für Arbeits- und Gesellschaftsrecht)**

Arbeitsbereiche: Deutsches, Europäisches und Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht; AGB-Recht und Verbraucherschutzrecht

Direktor: Prof. Dr. Andreas Fuchs, LL.M. (Michigan)

Geschäftsstelle: Heike Kordts

Katharinenstraße 13-15, 490789 Osnabrück, Raum 28/110

Tel.: +49 541 969-4538, Fax: +49 541 969-4517

E-Mail: Insthwr@uos.de

Institut für Kommunalrecht und Verwaltungswissenschaften

Arbeitsbereiche: "Kommunen und Recht" aus rechts- und verwaltungswissenschaftlicher Perspektive; umfasst u.a. Kommunalverfassungsrecht, kommunales Wirtschaftsrecht, kommunales Haushaltsrecht, Kommunalabgabenrecht, Energierecht, Umweltrecht, Europäisierungsfolgen, historische und rechtsvergleichende Grundlagen, Herausgabe von Gerichtsentscheidungen zum Kommunalrecht, Rechtsvergleichung auf den Gebieten des Selbstverwaltungsrechts

Direktorin: Prof. Dr. Pascale Cancik

Geschäftsstelle: Susanne Küpper / Gabriele Prose

Martinstraße 12, 49078 Osnabrück, Raum 27/102

Tel.: +49 541 969-6099; Fax: +49 541 969-6182

E-Mail: instkv@uni-osnabrueck.de

Das Kommunalforum e.V. veranstaltet als Förderverein, in dem kommunale Spitzenverbände und Institutionen vertreten sind, die „Bad Iburger Gespräche“ als eigene Veranstaltungsreihe.

Institut für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung

Arbeitsbereiche: Zivilverfahrensrecht, insb. Beweisrecht; Insolvenzrecht; Gläubigerkonkurrenz und -gleichbehandlung in der Krise; Realisierung von Kreditsicherheiten

Direktor: Prof. Dr. Ulrich Foerste

Geschäftsstelle: Petra Heidemeyer

Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück Raum 22/240

Tel.: +49 541 969-4529, Fax: +49 541 969-4143

E-Mail: pheideme@uni-osnabrueck.de

Institut für Wirtschaftsstrafrecht

Arbeitsbereiche: Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerstrafrecht unter Einbeziehung der verfahrensrechtlichen und europarechtlichen Bezüge

Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Roland Schmitz

Geschäftsstelle: Birgit Henseler / Silvia Sommer

Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück, Raum 22/242
Tel.: +49 541 969-4665, Fax: +49 541 969-4691
E-Mail: instwsr@uni-osnabrueck.de

Institut für Wirtschaftsstrafrecht – Abt. I

Steuerstrafrecht

Direktor: Prof. Dr. Roland Schmitz
Geschäftsstelle: Silvia Sommer, Birgit Henseler
Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück, Raum 22/242
Tel.: +49 541 969-4665, Fax: +49 541 969-4691
E-Mail: instwsr@uni-osnabrueck.de

Institut für Wirtschaftsstrafrecht – Abt. II

Wirtschaftsstrafrecht

Direktor: Prof. Dr. Ralf Krack
Geschäftsstelle: Birgit Henseler
Heger-Tor-Wall 14, 49069 Osnabrück, Raum 22/219
Tel.: +49 541 969-6136, Fax: +49 541 969-6208
E-Mail: ls-krack@uni-osnabrueck.de

Im Rahmen des Instituts wird der Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück organisiert.

15.3 Forschungsstellen

15.3.1 ZEIS – Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien

Mit der Errichtung des ZEIS verfolgen der Fachbereich sowie die ZEIS-Partner das Ziel, ein engmaschiges und globales **Wissenschaftsnetzwerk** zu knüpfen, das sich auch als Ansprechpartner für Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland versteht. Vom ZEIS gehen Forschungsvorhaben, Vorträge und Symposien aus, wobei die Beteiligung der Praxis von unerlässlicher Bedeutung ist.

Um diese Ziele zu erreichen, kooperiert das ZEIS eng mit in- und ausländischen Institutionen, arbeitet an internationalen Projekten mit und fördert den Austausch von Wissenschaftlern. Dabei ist die Einbeziehung von Nachwuchswissenschaftlern integraler Bestandteil der vom ZEIS initiierten Forschungsvorhaben. Die **ZEIS-Forschungsbeihilfe** ermöglicht es, herausragenden jungen Wissenschaftlern die Teilnahme an Forschungsvorhaben zu ermöglichen.

Das ZEIS hat bisher **11 Partner im In- und Ausland** zur Zusammenarbeit in gemeinsamen Forschungsvorhaben gewinnen können. Mehrere große Forschungsprojekte konnten abgeschlossen werden. Die Projekte werden durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Deutschen Akademischen Austauschdienst, Stiftungen sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Eine Besonderheit der Forschungsstelle ist, dass in ihr Vertreter der drei großen juristischen Fachdisziplinen (Strafrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht) vereint sind. Damit wird es möglich, die strafrechtlichen Fragestellungen auch auf ihre Bezüge zu anderen Rechtsdisziplinen zu durchleuchten.

Die Forschungsstelle soll als Zentrum für rechtsvergleichende Studien ausländischen Wissenschaftlern Forschungsaufenthalte in Osnabrück ermöglichen.

Dazu sind der Aufbau einer Bibliothek, der Austausch von Literatur und die Einrichtung von Arbeitsplätzen vorgesehen. Die Forschungsergebnisse werden in der ZEIS-Schriftenreihe publiziert. Mit der Vortragsreihe „ZEIS im Dialog“ werden regelmäßig aktuelle strafrechtliche Themen von Experten aus Wissenschaft und Praxis öffentlich vorgestellt und diskutiert.

Das ZEIS ist seit 2011 eine bei den Vereinten Nationen registrierte Forschungseinrichtung.

Weitere Informationen:

Direktor Professor Dr. Arndt Sinn

Heger-Tor-Wall 14-16, 49074 Osnabrück

Tel.: +49 541 969-6135

E-Mail: ls-sinn@uni-osnabrueck.de

Internet: www.zeis.uos.de

15.3.2 Forschungsstelle für Europäisches Dienstleistungsrecht

Gegenstand der Arbeiten der Forschungsstelle ist die **Untersuchung des Europäischen Dienstleistungsrechts** in seinen verschiedenen disziplinären und intradisziplinären Ausprägungen. Kennzeichnend für das Dienstleistungsrecht ist die regelmäßig die klassischen juristischen Disziplinen übergreifende Regelungsstruktur. Weite Bereiche des Schuldrechts sind ebenso betroffen wie das Wirtschaftsverwaltungsrecht und das an dieses vielfach anknüpfende Wirtschaftsstrafrecht. In den verschiedenen Berufsrechten – vor allem der freien Berufe – fließen die Gebiete regelmäßig in einem Regelungsinstrument zusammen. Zusätzlich wird der Ordnungsrahmen durch Wettbewerbsrecht abgesichert; bei zahlreichen modernen Dienstleistungen lassen sich die verschiedenen Ordnungsinstrumente nur noch schwer voneinander unterscheiden. Dies schlägt sich auch in besonderen Schwierigkeiten bei Umsetzung und Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsqualifikationsrichtlinie nieder, welche – neben den Grundfreiheiten – die unionsrechtlichen Ausgangspunkte der Arbeiten sind.

Mitglieder der Forschungsstelle sind Prof. Dr. Christoph Busch (Sprecher), Prof. Dr. Schulte-Nölke, Prof. Dr. Cancik, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Fuchs, Prof. Dr. Schmitz und Prof. Dr. Zoll. Sie wird ferner durch einen international zusammengesetzten Beirat unterstützt.

Die Forschungsstelle veranstaltet eine **regelmäßige Vortragsreihe**, deren Ziel es ist, die verschiedenen Teildisziplinen der Rechtswissenschaften wie auch verschiedene europäische Rechtsordnungen miteinander ins Gespräch zu bringen. Ziel der Forschungsstelle ist zudem die Zusammenarbeit mit der Praxis, insbesondere mit den wirtschaftsverwaltenden Kammern. Ferner werden im Rahmen der Forschungsstelle Projekte bearbeitet, welche sowohl bestimmte Branchen und Berufsbilder, als auch Querschnittsfragen betreffen. Beispiele dafür sind ein kürzlich abgeschlossenes Habilitati-

onsprojekt zum Europäischen Architektenrecht, ein laufendes Projekt zu Schnittstellen zwischen Dienstleistungsrecht und Dienstleistungsnormung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Normung (DIN) sowie eine ganze Reihe laufender Dissertationen.

Weitere Informationen und Termine finden Sie unter: www.dienstleistungsrecht.uos.de

15.4 Professorinnen und Professoren

Bar, Christian von, Prof. Dr. Dr. h.c. mult.

Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht und Allgemeine Rechtsvergleichung
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/213, Tel.: +49 541 969-4462

Bieder, Marcus, Prof. Dr.

Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht
Katharinenstr. 13-15, 49078 Osnabrück, Raum 28/105, Tel.: +49 541 969 6090

Busch, Christoph, Prof. Dr.

Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht und ein weiteres Fach
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/217, Tel.: +49 541 969 6055

Cancik, Pascale, Prof. Dr.

Öffentliches Recht, Geschichte des europäischen öffentlichen Rechts und Verwaltungswissenschaften
Martinistr.12, 49078 Osnabrück, Raum 27/102, Tel.: +49 541 969-6099

Dörr, Oliver, Prof. Dr., LL.M. (London)

Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/314, Tel.: +49 541 969-6051

Foerste, Ulrich, Prof. Dr.

Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
Heger-Tor-Wall 14, 49078 Osnabrück, Raum 22/240, Tel.: +49 541 969-4529

Fuchs, Andreas, Prof. Dr., LL.M. (Michigan)

Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung
Katharinenstr. 13-15, 49078 Osnabrück, Raum 28/111, Tel.: +49 541 969-6001

Gesk, Georg, Prof. Dr.

Chinesisches Recht
Katharinenstr. 13-15, 49078 Osnabrück, Raum 28/205, Tel.: +49 541 969-6017

Groß, Thomas, Prof. Dr.

Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/314, Tel.: +49 541 969-4501

Hartmann, Bernd J., Prof. Dr., LL.M. (Virginia)

Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaften
Martinistraße 12, 49078 Osnabrück, Raum 25/105, Tel.: +49 541 696-6099

Ipsen, Jörn, Prof. Dr.

Niedersachsenprofessur, Öffentliches Recht
Martinistr. 12, 49078 Osnabrück, Raum 20/104, Tel.: +49 541 969-6169

Jochum, Heike, Prof. Dr., Mag. rer. publ.

Öffentliches Recht, Steuerrecht
Martinistr. 8, 49078 Osnabrück, Raum 20/104, Tel.: +49 541 969-6168

Krack, Ralf, Prof. Dr.

Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht
Heger-Tor-Wall 14, 49078 Osnabrück, Raum 22/220, Tel.: +49 541 969-6172

Leuschner, Lars, Prof. Dr.

Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht
Katharinenstr. 13-15, 49078 Osnabrück, Raum 22/134, Tel.: +49 541 969-4544

McGuire, Mary-Rose, Prof. Dr., M. Jur. (Göttingen)

Bürgerliches Recht, das Recht auf Geistiges Eigentum sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht
Katharinenstr. 13-15, 49078 Osnabrück, Raum 28/211, Tel.: +49 541 969-4546

Schmitz, Roland, Prof. Dr.

Strafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Heger-Tor-Wall 14, 49078 Osnabrück, Raum 22/243, Tel.: +49 541 969-4696

Schulte-Nölke, Hans, Prof. Dr.

Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/214, Tel.: +49 541 969-4822

Sinn, Arndt, Prof. Dr.

Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung
Heger-Tor-Wall 14, 49078 Osnabrück, Raum 22/210, Tel.: +49 541 969-6135

Zoll, Fryderyk, Prof. Dr.

Europäisches und Polnisches Privatrecht, Rechtsvergleichung
Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück, Raum 44/204, Tel.: +49 541 969-6056

N.N., Professur für Öffentliches Recht

Martinistraße 8, 49078 Osnabrück

Professoren im Ruhestand

Achenbach, Hans, Prof. Dr.

Ahrens, Hans-Jürgen, Prof. Dr.

Gursky, Karl-Heinz, Prof. Dr.

Mössner, Jörg Manfred, Prof. Dr.

Rengeling, Hans-Werner, Prof. Dr.

Schall, Hero, Prof. Dr.

Voß, Wulf Eckart, Prof. Dr.

Weber, Albrecht, Prof. Dr.

15.5 Juniorprofessorinnen und -professoren

Lampert, Steffen, Prof. Dr.

Öffentliches Recht und Internationales Steuerrecht

Martinistr. 8, 49078 Osnabrück, Raum 25/306, Tel.: +49 541 969-4920

15.6 Honorarprofessorinnen und -professoren

Borries, Reimer von, Prof.

Ministerialrat a. D., Bundesministerium für Wirtschaft – Öffentliches Recht

Brune, Alfons, Prof. Dr.

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster – Steuerrecht

Büscher, Wolfgang, Prof. Dr.

Richter am BGH – Privatrecht

Engel, Christoph, Prof. Dr.

Direktor des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern,
Bonn – Öffentliches Recht

Erdmann, Joachim, Prof. Dr.

Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und
Verkehr – Öffentliches Recht

Erdmann, Willi, Prof. Dr.

Vorsitzender Richter am BGH a. D., Karlsruhe – Zivilrecht

Förster, Jutta, Prof. Dr.

Richterin am Bundesfinanzhof, München – Steuerrecht

Harte-Bavendamm, Henning, Prof. Dr.

Rechtsanwalt, Harte-Bavendamm Rechtsanwälte (GbR) - Privatrecht

Helle, Jürgen, Prof. Dr.

Präsident des Landgerichts Oldenburg a. D. – Privatrecht

Hemmelrath, Alexander, Prof. Dr.

Dipl.-Kfm. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Norton Rose Fulbright LLP, Mün-
chen – Steuerrecht

Henneke, Hans-Günter, Prof. Dr.

Hauptgeschäftsführer des deutschen Landkreistages, Berlin, Vizepräsident des
Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes – Öffentliches Recht

Pezzer, Heinz-Jürgen, Prof. Dr.

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof – Steuerrecht

Reiter, Christian, Prof. Dr.

Abteilungsleiter Arbeitsrecht Mercedes-Benz- Werke, Untertürkheim - Arbeits-
recht

Schwind, Hans-Dieter, Prof. Dr.

em. O. Professor an der Ruhruniversität Bochum, Justizminister a. D. - Kriminologie

Seeger, Siegbert, Prof. Dr.

Präsident des Niedersächsischen Finanzgerichts a. D., Hannover – Steuerrecht

Stüer, Bernhard, Prof. Dr.

Rechtsanwalt und Notar, Münster – Öffentliches Recht

Udsching, Peter, Prof. Dr.

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel – Sozialrecht

Wimmer, Norbert, Prof. Dr.

Rechtsanwalt, White & Case, Berlin – Öffentliches Recht

15.7 Sonstige Adressen

Fachschaft (studentische Vertretung)

Heger-Tor-Wall 14, 49078 Osnabrück

Raum 22/E 08

Tel.: +49 541 969-6178

E-Mail: fsjura@uos.de

Landesjustizprüfungsamt

(Anmeldung zur Ersten Juristischen Prüfung bzw. zum staatlichen Teil der Ersten Prüfung, Fragen zu den Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Praktika, etc.)

Fuhsestr. 30, 29221 Celle

Tel.: +49 5141 5939 -106, -107, -108

Web:

http://www.mj.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/juristenausbildung_landesjustizpruefungsamt/ausbildung-der-juristinnen-und-juristen-10586.html

Psychosoziale Beratungsstelle – PSB

(Prüfungstraining, Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten)

Sedanstr. 1/Gebäude 40 am Westerberg, 49076 Osnabrück

Sprechzeiten: Mo. –Do.: 9–12 Uhr und 13–16 Uhr, Fr.: 9–13 Uhr

Tel.: +49 541 969-2580

Fax: +49 541 969-2500

E-Mail: psb@studentenwerk-osnabrueck.de

Studentenwerk / BAföG-Amt

Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück

Öffnungszeiten: Mo. –Do.: 9–15.30 Uhr, Fr.: 9–12 Uhr

Tel.: +49 541 969-6310

E-Mail: bafog@studentenwerk-osnabrueck.de

Studentenwerk / Zimmervermittlung

Ritterstr. 10, 49074 Osnabrück (Schlossgarten – Mensa, 2. Stock)

Öffnungszeiten: Di., Do., Fr.: 11–13 Uhr, Mi.: 13–15 Uhr
Tel.: +49 541 33107-30

Studierendensekretariat

Neuer Graben 27 (StudiOS), 49069 Osnabrück
Raum 19/E 17 (A-D) , E07
Öffnungszeiten: Di./Do.: 10–12Uhr; Mo., Mi.: 14–15.30 Uhr
Tel.: +49 541 969- 7777
Fax: +49 541 969-4850
E-Mail: studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de

International Office

Neuer Graben 27, 49069 Osnabrück
Tel.: +49 541 969-4599
Fax: +49 541 969-4495
E-Mail: international@uni-osnabrueck.de

Zentrum für Promovierende (ZePrOs)

Neuer Graben 7-9, 49074 Osnabrück
Tel.: +49 541 969-6221
E-Mail: etolzman@uni-osnabrueck.de

Sprachenzentrum

Kolpingstr. 7, 49074 Osnabrück
Tel.: + 49 541 969 4790
Fax: + 49 541 969 14790
E-Mail: sprachenzentrum@uni-osnabrueck.de
Internetadresse: www.uni-osnabrueck.de/sprachenzentrum

Zentrum für Hochschulsport (ZfH)

Jahnstr. 77, 49080 Osnabrück
Info-Point: +49 541 969-4878
E-Mail: wwwzfh@uos.de
Internetadresse: www.zfh.uni-osnabrueck.de

Rechenzentrum

Albrechtstr. 28, 49076 Osnabrück
Tel.: + 49 541 969 2341
Fax: + 49 541 969 2470
E-Mail: office@rz.uni-osnabrueck.de
Internetadresse: www.rz.uni-osnabrueck.de/index.php

Gleichstellungsbüro

Neuer Graben 7/9, 49074 Osnabrück
Tel.: + 49 541 969 4487
Fax: + 49 541 969 14487
E-Mail: gleichstellungsbuero@uni-osnabrueck.de
Internetadresse: www.uni-osnabrueck.de/universitaet/organisation/zentrale_verwaltung/gleichstellungsbuero.html.